

844 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 04 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz — KWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben, sind Kreditunternehmungen.

(2) Bankgeschäfte sind jene gewerblichen Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Kreditunternehmungen zuzuordnen sind. Bankgeschäfte sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere:

1. die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
3. der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
4. der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
5. die Anschaffung, Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Effekten- und Depotgeschäft);
6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schultermäßige An- und Verkauf ausländischer Geldsorten und Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);
7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Leistung in Geld zu erfolgen hat (Garantiegeschäft);
8. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunal-schuldverschreibungen und fundierten Bank-

schuldverschreibungen und die Veranlagung ihres Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);

9. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
10. die Verwaltung von Kapitalanlagefonds und die Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen nach dem Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963 (Investmentgeschäft);
11. das Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalbeteiligungsgeschäft);
12. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen — ausgenommen die Kreditversicherung — und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
13. die Vermittlung von Geschäften nach Z. 1, Z. 3 ausgenommen die behördlich konzessionierte Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personalkrediten (§§ 259 und 267 der GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974), Z. 4, Z. 6 soweit diese das Devisengeschäft betrifft, sowie Z. 7.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung festzustellen, ob eine andere als die im Abs. 2 Z. 1 bis 13 bezeichnete Tätigkeit ein Bankgeschäft im Sinne des Abs. 2 ist. Hierbei hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse und den Schutz der Gläubiger Bedacht zu nehmen.

(4) Wer Bankgeschäfte ohne die hiefür erforderliche Berechtigung betreibt, hat keinen Anspruch auf alle mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen. Soweit solche bereits geleistet wurden, sind sie zurückzuzahlen. Die Rechtsunwirk-

samkeit der mit diesen Geschäften verbundenen Vereinbarungen zieht nicht die Rechtsunwirkksamkeit der Bankgeschäfte nach sich. Entgegenstehende Vereinbarungen sowie mit diesen Geschäften verbundene Bürgschaften und Garantien sind rechtsunwirksam.

(5) Die Kreditunternehmungen sind im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften zum Handel mit gemünzten oder ungemünzten Edelmetallen berechtigt, ferner zur Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluß durch die Vermieter.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Oesterreichische Nationalbank, unbeschadet der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben;
2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1, 2 und 4, §§ 12 und 17;
3. die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs sowie des Postscheck- und Postsparkverkehrs.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden für folgende Unternehmungen insoweit keine Anwendung, als sie Bankgeschäfte betreiben, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören:

1. Bausparkassen;
2. Unternehmungen, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind;
3. Unternehmungen der Vertragsversicherung;
4. Sozialversicherungsträger;
5. öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben;
6. Börsensensale, freie Makler und Remisiers an der Wiener Börse.

§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBI. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBI. Nr. 253, dürfen keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingezogen werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, von denen Spar einlagen seiner Arbeitnehmer aufgenommen werden und aus denen das Unternehmen als solches verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten. Ferner ist der Betrieb des Einlagengeschäftes verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihnen aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparkernehmungen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z. 1).

II. Konzession und besondere Bewilligung

§ 4. (1) Der Betrieb von Bankgeschäften bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Konzession hat alle zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

1. Angaben über die Rechtsform und den Standort der Kreditunternehmung, wobei die Satzung anzuschließen ist. Ihr Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrag oder ihre Satzung werden in diesem Bundesgesetz einheitlich als Satzung bezeichnet;
2. Angaben darüber, ob und inwieweit die beabsichtigte Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
3. die genaue Bezeichnung der Bankgeschäfte, welche die Kreditunternehmung zu betreiben beabsichtigt;
4. Angaben über die Höhe des den Geschäftsleitern im Inland zur freien Verfügung stehenden Eigenkapitals;
5. die Namen der Personen, die als Geschäftsleiter und als persönlich haftende Gesellschafter der Kreditunternehmung vorgesehen sind, unter Anschluß eines Lebenslaufes, aus dem deren fachliche Eignung und bisherige berufliche Tätigkeit hervorgeht.

(3) Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach dem Gesetz und der Satzung zur Führung der Geschäfte oder zur Vertretung der Kreditunternehmung nach außen vorgesehen sind. Die Geschäftsleiter müssen diese Funktion hauptberuflich ausüben. Unter Geschäftsleitern sind jedoch bei Kreditgenossenschaften nur jene geschäftsführungs- und vertretungsbefugten natürlichen Personen (Vorstandsmitglieder oder Personen im Sinne des § 26 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873) zu verstehen, die vom Vorstand als Geschäftsleiter namhaft gemacht wurden.

§ 5. (1) Die Konzession ist zu versagen:

1. wenn die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem örtlichen Bedarf oder dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
2. wenn die der Kreditunternehmung im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Eigenmittel für den Geschäftsbetrieb nicht ausreichen;
3. wenn die Kreditunternehmung in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als

844 der Beilagen

3

- Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, geführt werden soll;
4. wenn die Kreditunternehmung nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter oder eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen ist;
 5. wenn bei einem Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der GewO 1973 vorliegt oder wenn er wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist oder die für den Betrieb der Kreditunternehmung erforderlichen Eigenschaften oder Erfahrungen nicht hat;
 6. wenn die Satzung Bestimmungen enthält, welche die Sicherheit der der Kreditunternehmung anvertrauten Vermögenswerte nicht gewährleisten, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Volkswirtschaft herbeiführen können;
 7. wenn die Satzung einer Sparkasse Bestimmungen enthält, die nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes, BGBI. Nr. XXX, unzulässig sind.

(2) Bei Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Ausland, die in Österreich Bankgeschäfte durch eine Zweigniederlassung betreiben wollen, ist die Konzession auch dann zu versagen, wenn auf Grund der gesetzlichen Vorschriften im Heimatstaat der Kreditunternehmung die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Österreich nicht gewährleistet ist.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann die Konzession zurücknehmen, wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Erteilung der Konzession aufgenommen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Konzession zurückzunehmen,

1. wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. wenn die Kreditunternehmung ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht erfüllt;
3. bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder bei Auftreten eines Versagungsgrundes gemäß § 5 Z. 2 bis 7 nach Erteilung der Konzession, wenn nicht trotz schriftlicher Mahnung der Aufsichtsbehörde binnen einer Frist von längstens sechs Monaten der entsprechende Zustand hergestellt wird;

4. bei Nichterfüllung des § 14 Abs. 1 oder des § 35 Abs. 6.

(3) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt gesellschaftsrechtlich wie ein Auflösungsbeschuß der Kreditunternehmung, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Bankgeschäfte, auf die sich die zurückgenommene Konzession bezogen hat, als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden und die Firma nicht entsprechend dem § 11 geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Registergericht, bei Sparkassen dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen; der Bescheid ist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister oder das Sparkassenregister einzutragen.

(4) Das Registergericht (die Registerbehörde) hat auf Antrag der Finanzprokuratur, die vom Bundesminister für Finanzen in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten.

§ 7. (1) Die Konzession erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. bei Nichterfüllung einer auflösenden Bedingung (§ 4 Abs. 1);
3. mit ihrer Zurücklegung;
4. mit der Beendigung der Abwicklung der Kreditunternehmung;
5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Kreditunternehmung;
6. mit der Eintragung der Verschmelzung der Kreditunternehmung mit einer anderen Kreditunternehmung in das jeweilige Register.

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen durch Bescheid festzustellen; § 6 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für die Verschmelzung mit anderen Kreditunternehmungen sowie den Erwerb dauernder Beteiligungen an anderen Kreditunternehmungen;
2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Kreditunternehmung, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes und jeder Herabsetzung des haftenden Eigenkapitals (§ 12) durch Satzung;

4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. bei Kreditunternehmungen, die zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen oder zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt sind, zur Änderung der Satzung, soweit sie das Wertpapieremissionsgeschäft betrifft;
6. für die Verlegung der Hauptniederlassung einer Kreditunternehmung und einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kreditunternehmung, wenn nicht unter schriftlicher Anzeige an das Bundesministerium für Finanzen eine Verlegung innerhalb derselben Gemeinde vorgenommen wird;
7. für den Betrieb einer nicht an einen bestimmten Standort gebundenen Zweigstelle.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(3) Eine besondere Bewilligung gemäß Abs. 1 Z. 1 ist zurückzunehmen, wenn durch die dauernde Beteiligung an einer ausländischen Kreditunternehmung bundesgesetzliche Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 9. Eine Kreditunternehmung und jede nach den §§ 4 und 8 konzessions- oder bewilligungspflichtige Veränderung dürfen in das in Betracht kommende öffentliche Register nur dann eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Die Vorlage der Bescheide entfällt, soweit der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 35 Abs. 3 zulässig ist. Verfügungen, Beschlüsse und Bescheide über solche Registereintragungen sind auch dem Bundesministerium für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank zuzustellen.

III. Anzeigepflicht

§ 10. (1) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzugeben:

1. das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und die Aufnahme eines Gesellschafters, falls sie nicht einer Bewilligung bedarf;
2. den Erwerb und den Verkauf dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen;
3. die Aufnahme einer Bestimmung betreffend § 12 Abs. 8 in die Satzung;
4. jede Änderung der Person der Geschäftsführer;
5. Änderungen der Firma;

6. die Eröffnung und Schließung der Hauptniederlassung und von dauernd an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstellen sowie die vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes einer Kreditunternehmung oder von solchen Zweigstellen;
7. Ereignisse, die zu einer Gefahr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen führen können;
8. die Aufstellung von Bargeldautomaten;
9. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die beabsichtigte Errichtung oder Verlegung des Standortes einer Zweigstelle ist unbeschadet des § 8 Abs. 1 Z. 7 dem Bundesminister für Finanzen anzugeben. In dieser Anzeige ist darzutun, daß durch die beabsichtigte Errichtung § 14 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates verbunden wäre.

(4) Anzeigen gemäß Abs. 1 Z. 6 sind auch der Österreichischen Nationalbank zuzustellen.

IV. Schutz der Bezeichnung von Kreditunternehmungen

§ 11. (1) Die Bezeichnungen „Geldinstitut“, „Kreditinstitut“, „Kreditunternehmung“, „Kreditunternehmen“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Unternehmungen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden. Die Bezeichnungen „Bank“ oder „Bankier“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Kreditunternehmungen in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden, die zum Betrieb eines Bankgeschäfts gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 5, Z. 6, soweit sie das Devisen- und Valutengeschäft betrifft, sowie Z. 8 berechtigt sind.

(2) Die Bezeichnung „Sparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen, für die das Sparkassengesetz gilt, der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft sowie der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten. Sparkassen

844 der Beilagen

5

dürfen nur die Bezeichnung „Sparkasse“, und zwar mit einem Zusatz führen, der auf die Art der Sparkasse, ihren Haftungsträger, ihren Sitz oder ihr Geschäftsgebiet, sowie allenfalls auf den Zeitpunkt oder die besonderen Umstände ihrer Gründung hinweist.

(3) Die Bezeichnung „Volksbank“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Volksbank“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen nach dem System Schulze-Delitzsch sowie der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft vorbehalten.

(4) Die gemäß Abs. 1 bis 3 geschützten Bezeichnungen dürfen auch für Einrichtungen von Kreditunternehmungen sowie von Unternehmungen geführt und verwendet werden, wenn sie hiezu bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt waren oder dies in einem Zusammenhang geschieht, der den Anschein ausschließt, daß sie Bankgeschäfte betreiben.

(5) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit Bausparunternehmungen in ihrer Firma das Wort „Bausparkasse“ oder Kreditgenossenschaften die Bezeichnung „Spar- und Vorschußkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen.

(6) Eine Kreditgenossenschaft darf das Wort „Bank“ zur Bezeichnung des Geschäftslokales oder zu Werbezwecken nur mit einem auf den Genossenschaftscharakter hinweisenden Zusatz führen.

V. Eigenmittel

§ 12. (1) Die Kreditunternehmungen müssen zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten über ausreichende Eigenmittel (haftendes Eigenkapital zuzüglich der Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955) verfügen.

(2) Als haftendes Eigenkapital einer Kreditunternehmung gilt:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb sowie eines Gewinnvortrages, abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sowie eines Verlustvortrages;
2. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), abzüglich des Buchwertes eigener Aktien zuzüglich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;

3. bei Kreditgenossenschaften die Geschäftsanteilsguthaben, die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und der Gewinnvortrag, abzüglich eines Verlustvortrages. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist ein Zuschlag in der Höhe des Dreißigfachen des Nennwertes der Geschäftsanteile, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag in der Höhe der satzungsmäßigen Haftungssumme vorzunehmen;
4. bei Sparkassen das Gründungskapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, abzüglich solche für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage);
5. bei öffentlich-rechtlichen Kreditunternehmungen das eingezahlte Kapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, zuzüglich eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;
6. bei Kreditunternehmungen, deren Hauptniederlassung im Ausland gelegen ist, das von der Hauptniederlassung der inländischen Zweigniederlassung zur Verfügung gestellte Dotationskapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages.

(3) Die Eigenmittel sind ausreichend, wenn sie zu den Verpflichtungen in einem zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich angemessenen Verhältnis stehen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, dieses Verhältnis zu den Verpflichtungen durch Verordnung festzusetzen. Das in der Verordnung vorzuschende Ausmaß der Eigenmittel darf 4 v. H. der Verpflichtungen abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs. 2) nicht übersteigen. Bei Kreditunternehmungen, für deren Verbindlichkeiten eine Gebietskörperschaft haftet, beträgt dieser Satz die Hälfte. Die Zugehörigkeit zu Haftungs- oder anderen Solidaritätseinrichtungen, die alle Einlagen der Kreditunternehmung umfassen, ist der Haftung einer Gebietskörperschaft gleichzusetzen. Zu den Eigenmitteln zählt nicht das noch nicht eingezahlte Kapital.

(4) Unter Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 sind zu verstehen:

1. Verpflichtungen gegen in- und ausländische Kreditunternehmungen;
2. Spareinlagen;
3. Verpflichtungen gegen sonstige Gläubiger im In- und Ausland;
4. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

(5) Zu den Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 zählen jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen

- und sonstigen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie Mündelgeldspareinlagen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
 3. Eventualverbindlichkeiten;
 4. Verpflichtungen aus Geldern, die bei Zentralinstituten ausdrücklich zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen worden sind, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
 5. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184);
 6. Verpflichtungen gegen ausländische Kreditunternehmungen in Fremdwährung, soweit ihnen Guthaben in Fremdwährung bei ausländischen Kreditunternehmungen gegenüberstehen;
 7. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital gemäß Abs. 8;
 8. bei Kreditunternehmungen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 10 Z. 2 nicht zu treffen, die Verpflichtungen aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind.

(6) Innerhalb der im Abs. 3 angeführten Grenzen kann der Bundesminister für Finanzen die im Abs. 4 und 5 genannten Verpflichtungen im Wege einer Verordnung durch andere Arten von Verpflichtungen, die den jeweiligen volkswirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, ersetzen oder ergänzen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen oder erst nach Befriedigung der Gläubiger der Kreditunternehmung zurückgefordert werden können.

(8) Geldforderungen, die so vereinbart sind, daß sie insbesondere im Abwicklungs- oder Insolvenzfall der Kreditunternehmung wirtschaftlich im Verhältnis zu den Forderungen jener Gläubiger, die eine solche Vereinbarung nicht eingegangen sind, dem Eigenkapital der Kreditunternehmung gleichstehen, sind nachrangiges Kapital. Nachrangiges Kapital ist dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn die Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt und der Nennbetrag dieser Forderungen 50 v. H. des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht über-

steigt. Die Möglichkeit der Vereinbarung über nachrangiges Kapital muß in der Satzung der Kreditunternehmung ausdrücklich vorgesehen sein. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den näheren Inhalt der Vereinbarung sowie die Ausstattung des nachrangigen Kapitals in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen oder Einlagen durch Verordnung festzusetzen. Der hiebei festzusetzende Nennbetrag einer Ausgabe solcher Schuldverschreibungen darf 50 Mill. S nicht unterschreiten.

(9) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist der letzte für den Schluss eines Geschäftsjahrs festgestellte Jahresabschluß. Spätere Kapitalveränderungen, die in ein öffentliches Register einzutragen sind, sind zu berücksichtigen, sobald sie eingetragen sind.

(10) Für Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend

1. mittel- oder langfristige Darlehen oder Kredite für Investitionszwecke gewähren oder
2. Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften, betreiben oder die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften vornehmen oder
3. das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) oder das Factoringgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 12) betreiben,

gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 nicht. Dasselbe gilt auch für die Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und deren Fremdmittel ausschließlich von inländischen Kreditunternehmungen stammen.

VI. Zahlungsbereitschaft

§ 13. (1) Zur Sicherung ihrer jederzeitigen Zahlungsbereitschaft haben die Kreditunternehmungen flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß den Abs. 4 und 5 zu halten.

(2) Flüssige Mittel ersten Grades sind: Kassenbestände, Valuten in frei konvertierbarer Währung sowie gemünztes oder ungemünztes Gold, Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und Postscheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse sowie die beim zuständigen Zentralinstitut täglich fälligen oder bis zu 30 Tagen gebundenen Gelder. Auf die flüssigen Mittel ersten Grades ist ferner der Bestand an Bundeschatscheinen, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1955 eskontfähig sind, anzurechnen.

(3) Flüssige Mittel zweiten Grades sind: Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins-, Gewinnan-

844 der Beilagen

7

teil- und Ertragnisscheine, bei der Oesterreichischen Nationalbank lombardfähige Wertpapiere und rediskontfähige Wechsel, Bundesschatzscheine, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank und täglich fällige oder längstens bis zu 30 Tagen gebundene Guthaben bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen sowie über 30 Tage gebundene Guthaben beim zuständigen Zentralinstitut. Täglich oder längstens bis zu 30 Tagen fällige Fremdwährungsguthaben bei ausländischen Kreditunternehmungen werden jedoch nur nach Aufrechnung der Gesamtverpflichtungen gegen ausländische Kreditunternehmungen in Fremdwährung mit den Gesamtguthaben bei ausländischen Kreditunternehmungen in Fremdwährung berücksichtigt. Lombardierte Wertpapiere und lombardierte Bundesschatzscheine sowie Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen oder als Ersatzdeckung dienen, werden in die flüssigen Mittel zweiten Grades nicht einbezogen.

(4) Das Mindestausmaß der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades ist innerhalb des Gesamtrahmens von 35 v. H. der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in dem jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft in einem Hundertsatz der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) durch Verordnung festzusetzen. Der Hundertsatz darf für die flüssigen Mittel ersten Grades nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 der Verpflichtungen betragen. Auf die flüssigen Mittel zweiten Grades sind die flüssigen Mittel ersten Grades anzurechnen, soweit sie das erforderliche Ausmaß überschreiten.

(5) Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 v. H. der Spareinlagen und von 20 v. H. der sonstigen Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 v. H. unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Kreditunternehmung eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades und ist vom Zentralinstitut in dessen Bilanz gesondert auszuweisen. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden ab der im folgenden genannten Frist auf eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bi-

lanzsumme von mindestens 50 v. H. der Bilanzsumme des Zentralinstituts (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

(6) Innerhalb der im Abs. 4 und 5 angeführten Grenzen kann der Bundesminister für Finanzen die in den Abs. 2 und 3 genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere, den jeweiligen volkswirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende Werte gleicher Flüssigkeit ersetzen oder ergänzen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat den Kreditunternehmungen für diejenigen Beträge, mit denen das erforderliche Ausmaß der flüssigen Mittel ersten Grades unterschritten wird, Zinsen bis zu 5 v. H. über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung vorzuschreiben. Von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge, mit denen die Kreditunternehmung ihr Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes 1955) unterschreitet, abzusetzen. Bei Unterschreitung des erforderlichen Ausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades sind für die Fehlbeträge Zinsen in Höhe bis zu 2 v. H., gerechnet pro Jahr, für 30 Tage vorzuschreiben. Die flüssigen Mittel sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

(8) Für die im § 12 Abs. 10 genannten Kreditunternehmungen gelten die Abs. 1 bis 7 nicht.

VII. Dauernde Anlagen

§ 14. (1) Die dauernden Anlagen einer Kreditunternehmung in Grundstücken, Gebäuden und in Beteiligungen, ausgenommen Beteiligungen an Zentralinstituten, dürfen, berechnet nach den Wertansätzen in der Bilanz, zusammen 100 v. H. der Eigenmittel nicht überschreiten. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates, insbesondere der Kreditgewährung, erforderlich ist. Bestehende Kreditunternehmungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, diese Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren herzustellen; andernfalls ist die Konzession zurückzunehmen (§ 6). Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen dieses Hundertsatzes bewilligen.

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 darf überschritten werden, wenn zur Hereinbringung von

Forderungen der Kreditunternehmung, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, Grundstücke, Gebäude oder Beteiligungen erworben werden müssen; in diesem Fall sind die Erfordernisse des Abs. 1 binnen fünf Jahren zu erfüllen.

(3) Auf Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Beteiligungen betrifft, nicht anzuwenden.

VIII. Kreditgeschäft

§ 15. (1) Die Kreditunternehmungen haben bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur ihrer Fremdmittel Bedacht zu nehmen.

(2) Kredite (§ 1 Abs. 2 Z. 3, 4, 7, 11 und 12) an einen einzelnen Kreditnehmer, die insgesamt 1 v. H. der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) überschreiten, bedürfen unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Zustimmung des Aufsichtsorgans der Kreditunternehmung (§ 17 Abs. 1).

(3) Als einzelner Kreditnehmer im Sinne des Abs. 2 gelten

1. alle Unternehmungen, die zueinander in einem eigentumsrechtlichen oder einem sonstigen rechtlichen Naheverhältnis stehen;
2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. der Kreditnehmer und seine nahen Angehörigen (§ 80 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98).

(4) Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen jeweils insgesamt Kredite nur bis zu einem Betrag in der Höhe eines vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzenden Prozentsatzes der Verpflichtungen eingeräumt werden. Der in der Verordnung vorzusehende Prozentsatz ist zwischen 5 und 7,5 festzusetzen und darf bei Krediten, für die Gebietskörperschaften haften, sowie bei Krediten von Zentralkassen (Zentralinstituten) an WarenGenossenschaften desselben Sektors das Höchstmaß von 15 v. H. nicht überschreiten. Der in der Verordnung festgesetzte Höchstbetrag darf um jenen Betrag überschritten werden, um den die ausgewiesenen Eigenmittel (§ 12 Abs. 1) diesen Höchstbetrag übersteigen. Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen für andere sowie angekaufte Wechsel sind mit der Hälfte anzusetzen. Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen des durch Verordnung festgesetzten Höchstbetrages bewilligen.

(5) Überschreitet der einem einzelnen Kreditnehmer insgesamt eingeräumte Kredit den Be-

trag von 1 000 000 S, so ist — sofern nicht ausreichende Sicherheiten bestellt sind — die Kreditunternehmung verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage des letzten Jahresabschlusses, zu verlangen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 finden auf Kredite an Gebietskörperschaften und im Zwischenbankverkehr keine Anwendung.

§ 16. (1) Jede Kreditunternehmung hat Name und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie Kredite (§ 1 Abs. 2 Z. 3) mit einem Rahmen von mehr als 5 Mill. S oder Gegenwert eingeräumt hat, oder für die sie Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen (§ 1 Abs. 2 Z. 7) von mehr als 8 Mill. S übernommen hat oder bei welchen das Obligo aus angekauften Wechseln (§ 1 Abs. 2 Z. 4) 8 Mill. S oder Gegenwert übersteigt, der Oesterreichischen Nationalbank zu melden. Bei der Meldung ist auf § 15 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Kredit- und Haftungsrahmen sind unverzüglich bei Einräumung und jeder Rahmenveränderung, das Obligo aus angekauften Wechseln zu jedem Vierteljahresende zu melden.

(3) Ergibt sich aus den Meldungen, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditunternehmungen Kredite der im Abs. 1 bezeichneten Art in Anspruch genommen hat, so hat die Oesterreichische Nationalbank die beteiligten Kreditunternehmungen hievon zu verständigen. Diese Verständigung darf sich nur auf die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite gemäß Abs. 1 und auf die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen erstrecken. Die Oesterreichische Nationalbank hat Kreditunternehmungen auf deren Anfrage den Stand der Gesamthöhe der gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Hypothekardarlehen und Kredite an Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie von diesen verbürgte oder mit einem Zahlungsversprechen versehene Kredite, auf ERP-Kredite und Kredite in den Ausfuhrfinanzierungs- und Exportfondsverfahren, weiters auf Kredite innerhalb der Genossenschaftssektoren an Genossenschaften und im Zwischenbankverkehr nicht anzuwenden.

(5) Solange die Kreditunternehmungen Meldungen entsprechend den Abs. 1 bis 4 an eine gemeinsame Evidenzstelle erstatten und die Evidenzstelle die beteiligten Kreditunternehmungen hievon verständigt, ersetzen diese Meldungen die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank (Abs. 1). Die Kreditunternehmungen haben der Oesterreichischen Nationalbank die Tatsache, daß sie ihre Meldungen an die Evidenzstelle erstatten, unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 17. (1) Eine Kreditunternehmung darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3), den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstigen nach der Satzung zuständigen Mitgliedern von Aufsichtsorganen und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgane gewähren. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(2) Kredite und Vorschüsse an Arbeitnehmer einer Kreditunternehmung, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigt, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1. Die Bestimmung des § 80 des Aktiengesetzes 1965 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBL. Nr. 194/1961) oder Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Kreditunternehmung gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines Organs einer kreditnehmenden Unternehmung, so bedarf die Gewährung von Krediten an diese Personen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans; ist die kreditgewährende Unternehmung eine Personengesellschaft, so bedarf eine solche Kreditgewährung der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Als Organ gilt hiebei nicht die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, die Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft oder eine sonstige Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für Kredite an nahe Angehörige (§ 80 des Aktiengesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Personen.

(5) Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans haften für die Rückzahlung der Kredite persönlich und als Gesamtschuldner neben dem Kreditnehmer, wenn der Kredit entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurde.

XI. Spareinlagengeschäft

§ 18. (1) Spareinlagen sind Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen. Sparurkunden können auf Überbringer oder auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf einen Namen, lauten.

(2) Sparurkunden dürfen unter der Bezeichnung „Sparbuch“ oder unter einer anderen Bezeichnung, welche die Silbe „spar“ enthält, nur von den zum Spareinlagengeschäft befugten Kreditunternehmungen — unter der Bezeichnung „Sparkassenbuch“ nur von Sparkassen — ausgegeben werden. Die Ausgabe von Sparurkunden unter einer Bezeichnung, welche die Bestandteile „spar“ oder „Sparkassen“ in Verbindung mit dem Wort „Post“ enthält, bleibt ausschließlich der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten.

(3) Jede Entgegennahme einer Spareinlage und jede aus einer Spareinlage geleistete Auszahlung sind auf der Sparurkunde zu vermerken.

(4) Eine Kreditunternehmung darf Beträge, die sie als Kredit zur Verfügung stellt, nicht auf eine Spareinlage gutbringen.

(5) Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.

(6) Der aus der Spareinlage Berechtigte kann den Vorbehalt machen, daß Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Abgabe seiner Unterschrift oder gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Ein solcher Vorbehalt ist in der Sparurkunde und in den Aufzeichnungen der Kreditunternehmung vorzumerken. Wurde der Vorbehalt durch Angabe eines Losungswortes gemacht, so hat der Vorleger der Sparurkunde bei Verfügungen das Losungswort anzugeben oder, wenn er hiezu nicht imstande ist, sein Eigentumsrecht an der Spareinlage nachzuweisen. Über eine Spareinlage, die von Todes wegen erworben worden ist, kann ohne Angabe des Losungswortes verfügt werden; dasselbe gilt für den Fall der Vorlage der Sparurkunde im Zuge einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung.

(7) Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage der Sparurkunde geleistet werden. Einlagen auf eine Spareinlage dürfen auch dann entgegengenommen werden, wenn die Sparurkunde nicht gleichzeitig vorgelegt wird. Die Entgegennahme ist bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde auf dieser zu vermerken.

(8) Unbeschadet der Vorbehalte nach Abs. 6 ist die Kreditunternehmung berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger einer Sparurkunde, die auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf Namen, lautet, Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust der Sparurkunde (Abs. 9), ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperrre die Auszahlung hemmt.

(9) Eine Kreditunternehmung, welcher der Verlust einer Sparurkunde unter Angabe des Namens, des Berufes und der Anschrift des Verlustträgers

gemeldet worden ist, hat den behaupteten Verlust bei der betreffenden Spareinlage zu vermerken und darf innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang einer solchen Meldung keine Auszahlung aus der Spareinlage leisten.

§ 19. (1) Der jeweils für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz ist in der Sparurkunde an auffallender Stelle ersichtlich zu machen. Änderungen des Zinssatzes sind an dieser Stelle bei der nächsten Vorlegung der Sparurkunde unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, zu vermerken. Bei Änderungen der Zinssätze für Spareinlagen gelten die neuen Zinssätze vom Tage des Inkrafttretens an, ohne daß es einer Kündigung durch die Kreditunternehmung bedarf. Die jeweils für Spareinlagen geltenden Jahreszinssätze sind auch durch Aushang in den Kassenräumen der Kreditunternehmung bekanntzumachen.

(2) Die Spareinlagen sind — sofern nicht innerhalb eines Jahres eine volle Auszahlung der Spareinlage stattfindet — mit dem Ende des Kalenderjahres abzuschließen (Abschlußtermin).

(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen.

(4) Auszahlungen aus einer Spareinlage dürfen im Kalendermonat insgesamt einen Betrag nicht überschreiten, der nach Maßgabe der allgemeinen währungs- und kreditpolitischen Erfordernisse vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen ist. Zur Auszahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Wird der zur Auszahlung gekündigte Betrag binnen einer Woche nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die Kreditunternehmung berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen; die Verzinsung wird hiebei nicht unterbrochen.

(5) Für die Verjährung von Forderungen aus Spareinlagen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede

Zinszuschreibung in der Sparurkunde sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen.

X. Habenzinsen

§ 20. (1) Für Einlagen ist die Zinsbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei.

(2) Der Mindestzinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, für deren Auszahlung eine Betragsbegrenzung im Sinne des § 19 Abs. 4 besteht, hat jeweils die Hälfte des Nominalzinssatzes der zuletzt aufgelegten Anleihe der Republik Österreich mit einer mittleren Laufzeit von mindestens acht Jahren zu betragen. Zinssatzänderungen haben jeweils ab dem dem Beginn der Laufzeit einer solchen Anleihe folgenden Monatsersten zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Mindestzinssatz durch Verordnung bis zu zwei Prozentpunkten höher oder tiefer bestimmen, wenn es im Interesse einer stetigen und störungsfreien Entwicklung der Spartenaktivität der Bevölkerung, der Versorgung der inländischen Volkswirtschaft mit Krediten oder der zu erwartenden längerfristigen Entwicklung der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt erforderlich ist.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 ist eine Verwaltungsstrafe festzusetzen, die nach der Schwere des Verstoßes, mindestens jedoch mit 100 000 S und höchstens mit 500 000 S, zu bemessen ist.

(4) Die Kreditunternehmungen können unter Beachtung des Abs. 2 Vereinbarungen über die Verzinsung der Spareinlagen (§ 19) und sonstigen Einlagen abschließen (Habenzinsabkommen). Bei der Vereinbarung der Höhe der Zinsen ist auch auf die Dauer der Bindung der entgegengenommenen Gelder angemessen Bedacht zu nehmen; der Höchstsatz dieser Zinsen darf nicht mehr als der um einen Prozentpunkt verminderter Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Anleihe der Republik Österreich mit einer mittleren Laufzeit von mindestens acht Jahren betragen. Dieses Abkommen hat für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe von mindestens 100 000 S und höchstens 500 000 S vorzusehen, die an den Bund oder — soweit sie bestehen — an Solidaritätseinrichtungen abzuführen ist.

(5) Geldwerte Leistungen, die von Kreditunternehmungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen an den Einleger oder an Dritte unmittelbar oder mittelbar erbracht werden, gelten als Habenzinsen.

XI. Werbung und Wettbewerb

§ 21. (1) Im Verkehr mit ihren Kunden haben die Kreditunternehmungen insbesondere folgendes zu beachten:

1. Im Kassensaal sind auszuhängen
 - a) die geltende Verzinsung für Spareinlagen (§ 19 Abs. 1) und
 - b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. bei Kreditgeschäften ist dem Kunden die Gesamtbelaustung einschließlich Provision und sonstigen Vergütungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Zur Regelung des Wettbewerbes und der Werbung haben die Kreditunternehmungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuss zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates beeinträchtigt.

XII. Kreditvolumen

§ 22. (1) Läßt sich eine mit den im Abs. 2 genannten wirtschaftlichen Zielen nicht im Einklang stehende Kreditausweitung trotz einer auf deren Begrenzung abzielenden Handhabung der Oesterreichischen Nationalbank gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht einschränken, so kann der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank vorübergehende Maßnahmen zur Begrenzung der weiteren Erteilung von Krediten durch inländische Kreditunternehmungen an inländische Kunden treffen, die nicht Kreditunternehmungen sind.

(2) Bei den Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist insbesondere auf einen hohen Beschäftigtenstand, einen hinreichend stabilen Geldwert, die Sicherung des Wachstumspotentials, die Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes und auf eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Versorgung der Wirtschaft mit Krediten Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn der Bundesminister für Finanzen Maßnahmen gemäß Abs. 1 für notwendig und zweckmäßig hält, hat er die Fachverbände der Kreditunternehmungen als Vertreter der ihnen angeschlossenen Institute sowie die Zentralinstitute und die Österreichische Postsparkasse aufzufordern, mit ihm unter Teilnahme der Oesterreichischen Nationalbank verbindliche Vereinbarungen über die Begrenzung der Krediterteilung (Kreditplafondabkommen) abzuschließen. Für den Abschluß der Abkommen ist eine Frist bis zu vier Wochen ab Empfang der Aufforderung zu setzen.

(4) Ist es zur Erreichung des im Abs. 1 bezeichneten Ziels erforderlich, so sind die jeweils geltenden Kreditplafondabkommen abzuändern. Der Bundesminister für Finanzen hat die Fachverbände der Kreditunternehmungen sowie die Zentralinstitute und die Österreichische Postsparkasse hiezu aufzufordern; für den Abschluß ist eine Frist bis zu vier Wochen ab Empfang der Aufforderung zu setzen.

(5) Werden Kreditplafondabkommen gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht abgeschlossen oder gemäß Abs. 4 nicht fristgerecht abgeändert, so hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die Begrenzung der Krediterteilung (Abs. 1 und 2) durch Verordnung zu regeln.

(6) Die Kreditplafondabkommen (Abs. 3) oder die Verordnung (Abs. 5) sind geänderten Verhältnissen anzupassen; die Verordnung des Bundesministers für Finanzen verliert jedoch spätestens sechzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(7) In dem Kreditplafondabkommen oder in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festzusetzen, daß die Summe der Forderungen aus den diesen Abkommen oder der Verordnung zu unterwerfenden Krediten (Kreditvolumen) der betreffenden Kreditunternehmungen einen bestimmten Hundertsatz der diesen zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel (Kreditplafond) nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz von den Eigenmitteln (§ 12) muß mindestens 75, der Hundertsatz von den Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) — vermindert um Forderungen gegen österreichische Kreditunternehmungen, ausgenommen solcher gegen das zuständige Zentralinstitut — mindestens 60 betragen. Der Hundertsatz von den Verpflichtungen kann für die einem Zentralinstitut angeschlossenen Kreditunternehmungen niedriger als für andere Kreditunternehmungen, jedoch nicht mit weniger als 50 festgesetzt werden. Der Hundertsatz für die Verpflichtungen der Zentralinstitute gegenüber den angeschlossenen Kreditunternehmungen kann mit einem niedrigeren Hundertsatz, jedoch nicht mit weniger als 40 festgesetzt werden.

(8) Welche Kredite auf das Kreditvolumen im Sinne des Abs. 7 anzurechnen sind, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Ziele des Abs. 2 sowie auf das nach währungs- und kreditpolitischen Überlegungen notwendige Ausmaß einer Begrenzung der Kreditausweitung Bedacht zu nehmen ist.

(9) Überschreitet das Kreditvolumen einer Kreditunternehmung am Ende eines Monats den festgesetzten Kreditplafond (Abs. 7), so hat

der Bundesminister für Finanzen für jene Beträge, mit denen der Kreditplafond jeweils überschritten wird, Zinsen bis zu 5 v. H. über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung an den Bund vorzuschreiben. Ist die Überschreitung des Kreditplafonds jedoch auf eine durch den Abzug von Ersteinlagen verursachte Verringerung der Verpflichtungen zurückzuführen, so hat die Kreditunternehmung das Kreditvolumen innerhalb einer Frist von drei Monaten an den Kreditplafond anzupassen.

(10) Wenn sich die gemäß Abs. 1 bis 8 getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Kreditausweitung als nicht rechtzeitig oder ausreichend erweisen, kann der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank durch Verordnung die Festsetzung von Hundertsätzen

- a) des Kreditvolumens (Abs. 7 und 8) zu einem bestimmten Stichtag oder
- b) des Durchschnitts des Kreditvolumens zu mehreren Stichtagen oder
- c) des Zuwachses des Kreditvolumens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

für weitere Kreditgewährungen bestimmen. Diese Hundertsätze dürfen im Falle von lit. a oder b nicht mehr als 18 v. H., gerechnet jeweils für ein Jahr, und im Falle von lit. c nicht weniger als 50 v. H., gerechnet für einen gleich langen Zeitraum wie den Bezugszeitraum, betragen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Stichtage und der Beginn des Zeitraumes dürfen nicht länger als 18 Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegen.

(11) Bei Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 10 hat der Bundesminister für Finanzen im Sinne des Abs. 8 vorzugehen.

(12) Die vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 10 und 11 erlassene Verordnung verliert spätestens sechzehn Monate nach dem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(13) Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten bei Nichteinhaltung der Begrenzung des Kreditvolumens gemäß Abs. 10 sinngemäß.

XIII. Bankgeheimnis

§ 23. (1) Die Kreditunternehmungen, deren Gesellschafter und Mitglieder von Organen sowie die bei ihnen tätigen Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des

Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RöBl. Nr. 208/1854) oder
3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

(3) Eine Kreditunternehmung kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung ihrer eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.

XIV. Jahresabschluß

§ 24. (1) Die Kreditunternehmungen haben die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Bilanzierungsvorschriften dies erfordern.

(2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer oder die hierzu gesetzlich berufenen Prüfungsorgane (Prüfungsverband) zu prüfen.

(3) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die §§ 135 und 137 bis 141 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Prüfer hat in den Prüfungsbericht über den Jahresabschluß seine Wahrnehmungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditunternehmung sowie über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditunternehmungen geltenden Rechtsvorschriften aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen festgestellt, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegen ihre Gläubiger und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögens-

werte nicht mehr gewährleistet sind, oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz oder Satzung darstellen, so hat dies der Prüfer unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen anzuseigen.

(5) Der Prüfer ist bei Personengesellschaften des Handelsrechtes nach den für Beschlüsse der Gesellschafter allgemein geltenden Bestimmungen der Satzung von den Gesellschaftern, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Generalversammlung zu wählen; bei Säumnis der für die Bestellung berufenen Organe gilt § 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß. Der Prüfer ist vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, zu bestellen oder zu wählen.

(6) Kreditunternehmungen, ausgenommen Personengesellschaften des Handelsrechtes, haben ihren Jahresabschluß, wenn die Bilanzsumme 300 Mill. S übersteigt, unverzüglich nach der Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Der § 144 des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß.

(7) Kreditunternehmungen, deren Jahresabschluß gemäß Abs. 6 bereits einmal veröffentlicht worden ist, haben dies auch in solchen Wirtschaftsjahren durchzuführen, in denen die Bilanzsumme unter 300 Mill. S gesunken ist.

(8) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse sind dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln; soweit jedoch Kreditunternehmungen einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate. Der Österreichischen Nationalbank sind innerhalb der gleichen Frist die geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen.

XV. Aufsicht

§ 25. (1) Alle inländischen Kreditunternehmungen und die Zweigniederlassungen ausländischer Kreditunternehmungen im Inland unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Dabei hat der Bundesminister für Finanzen auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen Rechtsvorschriften für Kreditunternehmungen zu überwachen und Mißständen entgegenzutreten.

(3) Zur Erfüllung der ihm gemäß Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu stehenden Befugnisse

1. von den Kreditunternehmungen jederzeit die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditunternehmungen, Gesellschaftern von Personengesellschaften des Handelsrechtes und Organen Auskünfte über alle Geschäftangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Kreditunternehmungen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer oder die Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;

2. von den durch Kreditunternehmungen bestellten Abschlußprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte über die von ihnen geprüften Kreditunternehmungen einholen.

(4) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirkungsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

1. Geschäftsleitern der Kreditunternehmung die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen;
2. eine Aufsichtsperson (Regierungskommissär), der alle Rechte des Abs. 3 zustehen, bestellen; von der Aufsichtsperson untersagte Geschäfte hat die Kreditunternehmung zu unterlassen;
3. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Abs. 4 den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht gemäß Abschnitt III § 1 des Geldinstitutezentrugesetzes, BGBI. II Nr. 204/1934, zu stellen.

(6) Die dem Bünd durch Maßnahmen nach den Abs. 3, 4 und 5 entstehenden Kosten sind von der betroffenen Kreditunternehmung zu ersetzen.

§ 26. (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Kreditunternehmungen, deren Bilanzsumme 5 Mrd. S übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter müssen die rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studien vollendet haben; sie können jederzeit abberufen werden.

(2) Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Kreditunternehmung zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen

und sonstigen Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind dem Staatskommissär zu übersenden.

(3) Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat gegen Beschlüsse der im Abs. 2 genannten Organe, durch die er gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon dem Bundesminister für Finanzen zu berichten. Im Einspruch hat der Staatskommissär (Stellvertreter) anzugeben, gegen welche Vorschriften nach seiner Ansicht der Beschuß verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Kreditunternehmung kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung des Bundesministers für Finanzen beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

(4) Beschlüsse eines im Abs. 2 genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung gefaßt werden, sind sogleich dem Staatskommissär (Stellvertreter) mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Staatskommissär einen Einspruch nur binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(5) Dem Staatskommissär (Stellvertreter) steht das Recht zu, in die Bücher, Rechnungen, Urkunden und sonstige Schriften der Kreditunternehmung Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der im Abs. 3 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(6) Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat ihm bekanntgewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und ihr jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

(7) Dem Staatskommissär (Stellvertreter) ist von der Aufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbündeten Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Jeder Kreditunternehmung, bei der ein Staatskommissär bestellt ist, ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag (Aufsichtsgebühr) vorzuschreiben. Die Aufsichtsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu

den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 27. (1) Die Oesterreichische Nationalbank überwacht auf der Grundlage der ihr von den österreichischen Kreditunternehmungen zu liefernden Ausweise und Meldungen die Einhaltung der Abschnitte V, VI und XII und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Abkommen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen.

§ 28. (1) Alle Behörden haben sowohl dem Bundesminister für Finanzen als auch der Oesterreichischen Nationalbank bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Hilfe zu leisten.

(2) Das Bundesrechenamt hat für die Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesministerium für Finanzen nach diesem Bundesgesetz obliegen, mitzuwirken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

XVI. Moratorium

§ 29. (1) Geraten mehrere Kreditunternehmungen durch Ereignisse in Schwierigkeiten, die auf eine allgemeine politische oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sind, und entstehen dadurch Gefahren für die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, so kann die Bundesregierung nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung bestimmen, daß alle Kreditunternehmungen oder alle Kreditunternehmungen innerhalb eines bestimmten Gebietes für den Verkehr mit ihrer Kundenschaft vorübergehend geschlossen werden und Zahlungen und Überweisungen weder leisten noch entgegennehmen dürfen. Die Beschränkungen im Zahlungsverkehr können auch nur für bestimmte Arten oder für einen bestimmten Umfang von Bankgeschäften ausgesprochen werden.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 verlieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(3) Hat die Bundesregierung die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 beschlossen,

so kann bei Gefahr im Verzug der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank die betroffenen Kreditunternehmungen beauftragen, Zahlungen und Überweisungen weder zu leisten noch entgegenzunehmen, bis die im Abs. 1 genannte Verordnung in Kraft getreten ist. Diese Beauftragung ist unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren; sie erlischt spätestens am dritten Tag nach dieser Verlautbarung.

(4) Während der Geltungsdauer der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie auf die Dauer der im Abs. 3 vorgesehenen Beauftragung sind für die davon betroffenen Kreditunternehmungen Abschnitt III § 6 Abs. 1, §§ 7 und 13 des Geldinstitutezentralgesetzes, BGBl. II Nr. 204/1934, sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird die Anwendbarkeit der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung und des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht nicht berührt.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen des Abschnittes III § 1 des Geldinstitutezentralgesetzes bei einer Kreditunternehmung vor, kann auch der Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokuratur die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen.

(2) Im Verfahren nach dem im Abs. 1 genannten Bundesgesetz steht der Finanzprokuratur Parteistellung zu.

(3) Über das Vermögen einer Kreditunternehmung kann die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens nicht beantragt werden.

XVII. Einlagensicherung

§ 31. Kreditunternehmungen, die Spareinlagen entgegennehmen, haben bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Abkommen zu schließen, wonach sie im Insolvenzfall eines Abkommenspartners für dessen Spareinlagen als Bürge und Zahler haften. Sie können hiezu Haftungs- oder andere Solidaritätseinrichtungen bilden.

XVIII. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 32. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 100 000 S. Die Vollstreckung dieses Bescheides durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig.

§ 33. (1) Wer

1. den Bestimmungen der §§ 4, 8, 10, 11 oder 18 Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz gegenüber dem Bundesminister für Finanzen oder Einrichtungen und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, oder gegenüber der Österreichischen Nationalbank unrichtige Angaben macht;

3. unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Ruf einer Kreditunternehmung zu schädigen oder zu gefährden;

macht sich, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Dem Zu widerhandelnden ist im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen sowie die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäfte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist abzuwickeln. Die Bestimmungen des § 32 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Zahlung der Geldstrafe, die gemäß Abs. 1 über ein Mitglied eines Organs oder einen Bevollmächtigten einer Kreditunternehmung verhängt worden ist, haftet diese zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

§ 34. (1) Wer Tatsachen des Bankgeheimnisses (§ 23) offenbart, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

XIX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) (Zu § 1 Abs. 4:)

Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, ist § 1 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(2) (Zu § 3:)

1. Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852, RGBl. Nr. 253, gründet und die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 betreiben, treten mit dem folgenden 31. Dezember in Liquidation, wenn sie nicht vorher nach den folgenden Bestimmungen in Genossenschaften umgewandelt und nach der Genossenschaftsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 195, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind.
2. Die Mitglieder solcher Vereine können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Umwandlung des Vereins in eine dem Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, entsprechende Genossenschaft beschließen. Im Beschuß sind die zur Durchführung der Umwandlung notwendigen Änderungen der Satzung festzustellen und gleichzeitig festzulegen, bei welchem der nach dem Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine anerkannten Revisionsverbände, in dessen sachliches und örtliches Tätigkeitsgebiet der Verein nach seinem Sitz und dem Gegenstand seines Unternehmens fällt, sich der Verein um die Zusicherung der Aufnahme zu bewerben hat.
3. Von der Eintragung in das Genossenschaftsregister an besteht der Verein als Genossenschaft im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften weiter.
4. Der § 91 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist auf die im Abs. 1 genannten Vereine nicht anzuwenden.

(3) (Zu § 4:)

1. Soweit eine Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.
2. Im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs. 3, erster und zweiter Satz, sind bis 31. Dezember 1986 auch bei Kreditgenossenschaften hauptberufliche Geschäftsleiter zu bestellen.

(4) (Zu § 5:)

Die im § 5 Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Voraussetzungen sind bei bestehenden Kreditunternehmungen innerhalb von drei Jahren zu erfüllen.

(5) (Zu § 11:)

Die äußere Bezeichnung des Geschäftslokals einer Kreditgenossenschaft muß bis spätestens 31. Dezember 1984 dem § 11 Abs. 6 entsprechen.

(6) (Zu § 12:)

Wenn eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Betrieb eines Bankgeschäfts berechtigt ist, jedoch nicht über ausreichende Eigenmittel im Sinne des § 12 Abs. 3 verfügt und diesem Erfordernis nicht innerhalb von fünf Jahren entspricht, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der betreffenden Kreditunternehmung die erforderlichen Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu treffen.

(7) (Zu § 13:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von einem Jahr einzuräumen.

(8) (Zu § 15:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 erstmals festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von drei Jahren einzuräumen.

(9) (Zu § 16:)

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 treten nach zehn Jahren außer Kraft.

(10) (Zu § 20:)

Wenn das bestehende Habenzinsabkommen nicht innerhalb eines Jahres den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt wird, tritt es außer Kraft.

(11) (Zu § 22:)

Die bestehenden Abkommen auf dem Gebiet der Kreditbegrenzung, soweit sie sich auf § 22 beziehen, sind innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(12) (Zu § 26:)

Insofern bei einer Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Staatskommissär bestellt ist, bleibt diese Einrichtung der staatlichen Aufsicht bestehen.

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1979 erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

(3) Wird in den Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beziehen.

(4) Folgende Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt, soweit sie von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen:

1. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, in der Fassung der StGBl. Nr. 328/1920, BGBl. II Nr. 195/1934, RGBl. I S. 982, RGBl. I S. 729 und RGBl. I S. 251;
2. Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine;
3. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, DRGBl. S. 375, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, DRGBl. I S. 1574 (Kundmachung GBIO. Nr. 648/1938) und des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 509;
4. Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, DRGBl. I S. 492, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, DRGBl. I S. 1574 (Kundmachung GBIO. Nr. 648/1938);
5. Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 160/1954 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1955;
6. Prämienparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1973 und 664/1976;
7. Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, in der Fassung der Investmentfondsgesetznovelle, BGBl. Nr. 243/1968.

(5) Folgende Rechtsvorschriften samt den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, DRGBl. I S. 1329 (Kundmachung vom 1. Oktober 1938, GBIO. Nr. 509) sowie das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939, DRGBl. I S. 1955 (Kundmachung GBIO. Nr. 1390/1939), in der Fassung der Verordnung vom 23. Juli 1940,

DRGBl. I S. 1047, und vom 18. September 1944, DRGBl. I S. 211;

2. die zur Durchführung und Ergänzung des unter Z. 1 genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 9. Februar 1935, DRGBl. I S. 205, vom 27. Juli 1935, DRGBl. I S. 1050, vom 30. Juni 1938, DRGBl. I S. 540, vom 31. Mai 1937, DRGBl. I S. 608, und vom 9. Mai 1940, DRGBl. I S. 768;
3. das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934, DRGBl. I S. 593 (Kundmachung vom 1. Oktober 1938, GBIO. Nr. 509);
4. die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 23. Dezember 1938, GBIO. Nr. 702, wodurch Verlautbarungen des Reichskommissars für das Kreditwesen bekanntgemacht werden;
5. die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 3. Februar 1939, GBIO. Nr. 132, wodurch weitere Vorschriften auf dem Gebiete des Kreditwesen bekanntgemacht werden;
6. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 15. Februar 1940, DRGBl. I S. 394;
7. die zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939, DRGBl. I S. 2079;
8. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1940, Z. IV Kred. 1467/40, über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Kreditwesens in der Ostmark hinsichtlich der §§ 1 und 2.

§ 37. Mit der Vollziehung

1. des § 29 Abs. 1 und 2 ist die Bundesregierung;
2. des § 29 Abs. 4 und 5, § 30 Abs. 3 sowie des § 34 ist der Bundesminister für Justiz;
3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9, § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 5, § 30 sowie § 35 Abs. 1 sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz betraut.

Formblatt A

Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

A k t i v a

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse
2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Schecks
4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon täglich fällige Gelder
5. Wechsel,
hievon rediskontfähig
6. Bundesschatzscheine
7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbare
8. Konsortialbeteiligungen
9. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
10. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
11. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen
12. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
13. Betriebs- und Geschäftsausstattung
14. Forderung an Gesellschafter
15. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
16. Sonstige Aktiva
17. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

Summe

18. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen:
 - a) an Konzernunternehmungen
 - b) an die im § 17 KWG genannten Personen
19. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
20. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
21. In den Aktiva Pos. 1, 6, 7, 8 und 9 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstigen,
hievon täglich fällige Gelder
2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
7. Verbindlichkeiten an Gesellschafter
8. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
9. Geschäftskapital
10. Rücklagen:
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) Rücklagen gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklagen gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - d) Rücklagen gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) nicht entnommener Gewinn gemäß § 11 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - g) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - h) sonstige Rücklagen
11. Sonstige Passiva
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

Summe

13. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
14. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen,
hievon für Konzernunternehmungen
16. In den Passiva sind enthalten:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber dem Inhaber oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern
17. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
18. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 KWG
19. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Formblatt A

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditunternehmungen in der Rechtsform von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

A u f w e n d u n g e n

1. Zinsenaufwand
 2. Personalaufwendungen
 3. Sachaufwendungen
 4. Steuern und Abgaben
 5. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
 6. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
 7. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 8. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
 9. Zuweisung an Rücklagen
 10. Reingewinn
-

Summe

E r t r ä g e

1. Zinsenertrag
 2. Erträge aus Provisionen und Gebühren
 3. sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
 4. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
 5. Reinverlust
-

Summe

Formblatt B

Gliederung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

A k t i v a

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse
 2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
 3. Schecks
 4. Guthaben bei Kreditunternehmungen, hievon täglich fällige Gelder
 5. Wechsel, hievon rediskontfähig
 6. Bundesschatzscheine
 7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
 8. Konsortialbeteiligungen
 9. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
 10. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
 11. Beteiligungen, hievon an anderen Kreditunternehmungen
 12. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
 13. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 14. Ausstehende Einlagen auf das Grund- oder Stammkapital
 15. Eigene Aktien
 16. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
 17. Sonstige Aktiva
 18. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
 19. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag bzw. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust bzw. Jahresgewinn
-

Summe

20. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen:
 - a) an Konzernunternehmungen
 - b) an die im § 17 KWG genannten Personen

21. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
22. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
23. In den Aktiva Pos. 1, 6, 7, 8 und 9 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstige,
hievon täglich fällige Gelder
2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen:
 - a) Pfandbriefe
 - b) Kommunalschuldverschreibungen
 - c) sonstige
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
7. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Grundkapital bzw. Stammkapital

Stammaktien
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
9. Rücklagen:
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklage gemäß § 7 Hypothekenbankgesetz
 - d) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - e) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - g) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - h) sonstige Rücklagen
10. Sonstige Passiva
11. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
12. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn bzw. Jahresverlust

Summe

13. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
14. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
16. In den Passiva sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen
17. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
18. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 KWG
19. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Anlage

(zu § 24)

Formblatt B**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditunternehmungen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung****A u f w e n d u n g e n**

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenaufwand
3. Personalaufwendungen
4. Sachaufwendungen
5. Steuern und Abgaben
6. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
7. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
9. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
10. Zuweisung an Rücklagen
11. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn

Summe

E r t r ä g e

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenertrag
3. Erträge aus Provisionen und Gebühren
4. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
5. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
6. Reinverlust:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust

Summe

Formblatt C**Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditgenossenschaften****A k t i v a**

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse
 2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
 3. Schecks
 4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon
 - a) Guthaben bei Zentralinstituten
 - b) täglich fällige Gelder
 5. Wechsel,
hievon rediskontfähig
 6. Bundesschatzscheine
 7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
 8. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
 9. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
 10. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen
 11. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
 12. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 13. Aushaltende Einzahlungen auf Geschäftsanteile
 14. Aktiva des Warengeschäftes:
 - a) Forderungen aus Warengeschäften
 - b) Warenbestand
 - c) sonstige
 15. Sonstige Aktiva
 16. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
 17. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag bzw. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust bzw. Jahresgewinn
-
- Summe
-

844 der Beilagen

25

18. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen:
 - a) an Konzernunternehmungen
 - b) an die im § 17 KWG genannten Personen
19. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
20. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
21. In den Aktiva Pos. 1, 6, 7 und 8 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstige,
hievon täglich fällige Gelder
2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
7. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
8. Geschäftsanteile:
 - a) der verbleibenden Mitglieder
 - b) der ausscheidenden Mitglieder
9. Rücklagen:
 - a) gesetzliche bzw. satzungsmäßige Rücklage
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - d) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - g) sonstige Rücklagen
10. Passiva des Warengeschäftes
11. Sonstige Passiva
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
13. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn bzw. Jahresverlust

Summe

-
-
14. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
 15. Eigene Indossamentverbindlichkeiten

26

844 der Beilagen

16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
17. In den Passiva sind enthalten:
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen
18. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
19. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 KWG
20. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und § 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Veränderungen der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile und der Haftungssummen

1. Mitgliederbewegung	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
Anfang 19..		
Zugang 19..		
Abgang 19..		
Ende 19..		
2. die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		
vermindert um		
3. Die Haftungssummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		
vermindert um		
4. Höhe der einzelnen Geschäftsanteile		
5. Höhe der Haftungssumme		

Formblatt C**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditgenossenschaften****A u f w e n d u n g e n**

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenaufwand
3. Personalaufwendungen
4. Sachaufwendungen
5. Steuern und Abgaben
6. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
7. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
9. Aufwendungen für das Warenge schäft und für sonstige Nebenbetriebe
10. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
11. Zuweisung an Rücklagen
12. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn

E r t r ä g e

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenertrag
3. Erträge aus Provisionen und Gebühren
4. Erträge aus dem Warenge schäft und aus sonstigen Nebenbetrieben
5. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
6. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
7. Reinverlust:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust

Formblatt D**Gliederung des Jahresabschlusses von Landes-Hypothekenbanken****A k t i v a**

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse
2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Schecks
4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon täglich fällige Gelder
5. Wechsel,
hievon rediskontfähig
6. Bundesschatzscheine
7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
8. Konsortialbeteiligungen
9. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
10. Deckungsdarlehen:
 - a) zur Deckung von Pfandbriefen,
hievon zur Deckung von Pfandbriefen der Pfandbriefstelle
 - b) zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen,
hievon zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen der Pfandbriefstelle
11. Zinsen- und Verwaltungskostenbeiträge:

	anteilige	rückständige
a) von Ausleihungen
b) von hypothek. Deckungsdarlehen
c) von communal. Deckungsdarlehen von den rückständigen im Dezember fällig
12. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
13. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen
14. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung
16. Sonstige Aktiva
17. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
18. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag bzw. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust bzw. Jahresgewinn

Summe

19. Forderungen an die im § 17 KWG genannten Personen
20. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
21. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
22. In den Aktiva Pos. 1, 6, 7, 8 und 9 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstige,
hievon täglich fällige Gelder
 2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
 3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
 4. Schuldverschreibungen im Umlauf:
 - a) eigene Pfandbriefe
 - b) eigene Kommunalschuldverschreibungen
 5. Verpflichtungen gegen die Pfandbriefstelle:
 - a) Pfandbriefe im Umlauf
 - b) Kommunalschuldverschreibungen im Umlauf
 6. Verloste und gekündigte Schuldverschreibungen
 7. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf
(Passiva 4 und 5):
- | | anteilige | fällige |
|--------------------------------------|-----------|---------|
| a) von Pfandbriefen | | |
| b) von Kommunalschuldverschreibungen | | |
8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
 9. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
 10. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
 11. Rücklagen:
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - d) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - g) sonstige Rücklagen
 12. Sonstige Passiva
 13. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
 14. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn bzw. Jahresverlust

Summe

30

844 der Beilagen

15. Eigene Ziehungen im Umlauf,
davon ERP-Wechsel
16. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
18. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
19. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 KWG
20. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Formblatt D**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Landes-Hypothekebanken****A u f w e n d u n g e n**

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenaufwand
3. Personalaufwendungen
4. Sachaufwendungen
5. Steuern und Abgaben
6. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
7. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
9. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
10. Zuweisung an Rücklagen
11. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn

E r t r ä g e

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenertrag
3. Erträge aus Provisionen und Gebühren
4. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
5. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
6. Reinverlust:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust

Muster E**Gliederung des Jahresabschlusses von Sparkassen****Aktiva****1. Barreserve:**

- a) Kassenbestand
- b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Österreichischen Postsparkasse

2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine**3. Schecks**

4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon täglich fällige Gelder,
hievon bei der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft

5. Wechsel,
hievon rediskontfähig

6. Bundesschatzscheine**7. Wertpapiere:**

- a) festverzinsliche
- b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar

8. Ausleihungen:

- a) an Kreditunternehmungen
- b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
- c) an sonstige

9. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)

10. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen

11. Grundstücke und Gebäude:

- a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
- b) sonstige

12. Betriebs- und Geschäftsausstattung**13. Sonstige Aktiva****14. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen****Summe****15. Forderungen an die im § 17 KWG genannten Personen****16. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden****17. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen****18. In Aktiva Pos. 1, 6, 7 und 8 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB**

Passiva

1. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
2. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstigen
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) Sonstige Rückstellungen
7. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 Sparkassengesetz:
 - a) Sicherheitsrücklage
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Widmungsrücklage
 - d) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - g) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - h) Sonstige Rücklagen
9. Sonstige Passiva
10. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
11. Reingewinn

Summe

12. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
13. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
15. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 KWG
16. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8
17. In Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen

Muster E**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Sparkassen****A u f w e n d u n g e n**

1. Zinsenaufwand
2. Personalaufwendungen
3. Sachaufwendungen
4. Steuern und Abgaben
5. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattungen
6. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
7. Zuweisung an die Rückstellungen für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
8. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
9. Zuweisung an Rücklagen
10. Reingewinn

Summe**E r t r ä g e**

1. Zinsenertrag
2. Erträge aus Provisionen und Gebühren
3. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
4. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen

Summe

Erläuterungen

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll das seit dem Jahre 1939 in Österreich geltende „Gesetz über das Kreditwesen“ abgelöst werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, das in seiner Entstehungsgeschichte auf das Jahr 1931 zurückreicht, haben zwar in der österreichischen Rechtsordnung Aufnahme gefunden, doch konnten einige wichtige Einzelvorschriften nicht angewendet werden, vor allem weil deren Fassung keine dem Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz entsprechende Umschreibung der Verordnungsermächtigungen enthält und diese nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit dem neuerlichen Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes am 19. Dezember 1945 nicht mehr anwendbar waren. Ein neues Kreditwesengesetz ist aber nicht nur aus diesem Grunde notwendig. Es soll vor allem eine Modernisierung und Anpassung an den Stand des heutigen Geld- und Kreditwesens erfolgen.

Vor Einführung des Gesetzes über das Kreditwesen mit Verordnung vom 1. Oktober 1938, DRGBI. I S. 1329, gab es in Österreich bereits gesetzliche Regelungen auf dem Gebiete des Kreditwesens, so das Bankhaftungsgesetz vom 29. Juli 1924, BGBI. Nr. 284, das Konzessionsergänzungsgesetz vom 3. Dezember 1924, BGBI. Nr. 427, die Bankgewerbekonzessionsverordnung vom 17. Juli 1925, BGBI. Nr. 263, die Bankentlastungsverordnung vom 19. März 1933, BGBI. Nr. 68, die Einlagenverordnung vom 29. April 1933, BGBI. Nr. 159, sowie eine Reihe von Durchführungsverordnungen und Sondergesetzen (Credit-Anstalts-Gesetze) nebst den Bestimmungen über die Notenbank, das Österreichische Postsparkassenamt, die Sparkassen usw.

Das derzeit geltende Kreditwesengesetz vom 25. September 1939, DRGBI. I S. 1955, beruht auf einer Neufassung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, DRGBI. I S. 1203, unter Berücksichtigung der Novellen vom 13. Dezember 1935, DRGBI. I S. 1456, und vom 4. September 1938, DRGBI. I S. 1151. Die Neufassung brachte allerdings gemäß der „Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen“ vom 15. September 1939,

DRGBI. I S. 1953 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1387/1939), auch organisatorische Änderungen.

Das Kreditwesengesetz ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für das Kreditwesen. Es regelt die allen Kreditunternehmungen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Daneben bestehen noch andere Gesetze, die besondere Arten von Kreditunternehmungen betreffen oder für bestimmte Arten von Bankgeschäften Sonderregelungen schaffen. In dieser Hinsicht kommen insbesondere in Betracht: Das Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBI. Nr. 184, zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Nationalbank (Nationalbankgesetz 1955) in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 276/1969 und Nr. 494/1974, das Postsparkassengesetz 1969 vom 26. November 1969, BGBI. Nr. 458, das Girozentralgesetz vom 9. Juli 1958, BGBI. Nr. 146, die sparkassenrechtlichen Regelungen, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBI. I S. 315, das Hypothekenbankgesetz und das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten samt Einführungsvorordnung, kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 648/1938, das Rekonstruktionsgesetz vom 8. September 1955, BGBI. Nr. 183, das Depotgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBI. Nr. 424, in der Fassung des BGBI. Nr. 500/1974, das Investmentfondsgesetz, BGBI. Nr. 192/1963, in der Fassung des BGBI. Nr. 243/1968, das Gesetz vom 27. Dezember 1905, RGBI. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen und die Gesetze vom 24. April 1874, RGBI. Nr. 48 und Nr. 49, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilverschuldverschreibungen und die bucherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekenrechte.

Dem vorliegenden Entwurf wurden folgende Zielvorstellungen zugrunde gelegt:

1. Das Kreditwesen muß sich harmonisch in die österreichische Rechtsordnung einfügen;
2. es muß im Interesse der Orientierung an der Gesamtstabilität der österreichischen Volkswirtschaft sicherstellen, daß der Kreditapparat seinen Funktionen gerecht werden kann, die insbesondere in der Förderung einer möglichst breiten Kapitalbildung aller Schichten der Bevölkerung einerseits und in der Versorgung der Volkswirtschaft mit dem benötigten Kapital anderseits bestehen;
3. es muß die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, daß die Vertrauensbasis zwischen Kreditunternehmung und Kunden, die den wesentlichen Faktor für die Tätigkeit jeder Kreditunternehmung darstellt, erhalten bleibt, dies insbesondere durch den Schutz der Gläubiger, durch eine an bestimmte Erfordernisse gebundene Genehmigungspflicht für den Betrieb von Bankgeschäften und durch den Schutz des Bankgeheimnisses;
4. es trifft nur generelle Regelungen und enthält keine Eingriffe in die freie Veranlagungentscheidung der für die Einlagen verantwortlichen Geschäftsleiter;
5. es gewährleistet die volle Mitwirkung des Kreditapparates an der Erreichung der genannten Ziele im Wege der Selbstverwaltung;
6. es bietet einen ausreichenden Spielraum für Strukturverbesserungen im Kreditapparat und trägt den gewachsenen und bewährten Strukturen Rechnung, die als Grundlage für eine rationelle Gestaltung des Kreditwesens dienen;
7. es nimmt im Interesse der Stabilität und einer störungsfreien Wirtschaftsentwicklung auf die Erfordernisse der Kreditpolitik durch die Möglichkeit einer globalen Kreditbegrenzung Bedacht.

Diesen Zielen dienen insbesondere die Vorschriften über die Aufsicht durch den Bundesminister für Finanzen, über die Konzessionserteilung, das Eigenkapital, die Zahlungsbereitschaft, die Kreditgeschäfte, das Bankgeheimnis, die Zins- und Wettbewerbsregelungen und das Kreditvolumen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG sind Angelegenheiten des Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes- sache.

Im vorliegenden Entwurf ist — wie bei der mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung auf das engste verbundenen Rechtsmaterie nicht anders möglich — in wiederholten Fällen die Erlassung von Durchführungsverordnungen vorgesehen. In solchen Fällen sind die gesetzlichen

Interessenvertretungen entsprechend dem ihnen zukommenden Begutachtungsrecht vorher damit zu befassen (§ 6 des Handelskammerge setzes, BGBl. Nr. 182/1946, § 2 des Arbeiterkammer gesetzes, BGBl. Nr. 105/1954).

Zur bestehenden Rechtslage ergeben sich u. a. folgende Neuregelungen:

Das Kreditwesengesetz gilt auch für Sparkassen, soweit nicht das Sparkassengesetz gesonderte Bestimmungen enthält.

Die Errichtung inländischer Zweigstellen österreichischer Kreditunternehmungen bedarf keiner Konzession, doch kann der Bundesminister für Finanzen die Errichtung von Zweigstellen für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates verbunden wäre (§ 10 Abs. 3).

Bestimmungen über unberechtigte Bankgeschäfte (§ 1 Abs. 4).

Verbot der Rechtsform einer Einzelfirma (Einzelkaufmann) oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist (§ 5 Abs. 1 Z. 3).

„Vier-Augen-Prinzip“ (§ 5 Abs. 1 Z. 4).

Ergänzung der Eigenmittel durch „nachrangiges Kapital“ (§ 12 Abs. 8).

Begrenzung der Höhe von Einzelkrediten (§ 15).

Beginn der Verzinsung von Spareinlagen mit dem folgenden Geschäftstag (§ 19 Abs. 3).

Schaffung eines Wettbewerbsausschusses (§ 21). Bankgeheimnis (§§ 23 und 34).

Einlagensicherungseinrichtungen (§ 31).

Insolvenzverhinderungs- und Regulierungsnormen, wie Informationspflicht (§ 24), befristete Maßnahmen (§§ 25, 29 und 30).

Der Gesetzentwurf weist gegenüber dem gelgenden Gesetz, das 56 Paragraphen hat, nur 37 Paragraphen auf und ist im einzelnen in folgende Abschnitte gegliedert:

I. Allgemeine Bestimmungen	... §§ 1—3
II. Konzession und besondere Bewilligung §§ 4—9
III. Anzeigepflicht § 10
IV. Schutz der Bezeichnung von Kreditunternehmungen § 11
V. Eigenmittel § 12
VI. Zahlungsbereitschaft § 13
VII. Dauernde Anlagen § 14
VIII. Kreditgeschäft §§ 15—17
IX. Spareinlagengeschäft §§ 18—19
X. Habenzinsen § 20
XI. Werbung und Wettbewerb	.. § 21

XII. Kreditvolumen	§ 22
XIII. Bankgeheimnis	§ 23
XIV. Jahresabschluß	§ 24
XV. Aufsicht	§§ 25—28
XVI. Moratorium	§§ 29—30
XVII. Einlagensicherung	§ 31
XVIII. Verfahrens- und Strafbestim- mungen	§§ 32—34
XIX. Übergangs- und Schlußbe- stimmungen	§§ 35—37

Zu § 1 Abs. 1:

Diese Bestimmung definiert den Begriff Kreditunternehmung und nennt die möglichen Rechtsformen für Kreditunternehmungen. Nur Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Genossenschaften und sonstige juristische Personen in ihren verschiedenen Formen können Kreditunternehmungen sein, wobei § 5 Abs. 1 Z. 3 auch Personengesellschaften des Handelsrechts, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, ausschließt.

Wie bereits bei einzelnen österreichischen Gesetzen (Nationalbankgesetz 1955, Rekonstruktionsgesetz 1955, Depotgesetz 1969 u. a.) wird nunmehr auch an Stelle des Ausdruckes „Kreditinstitut“ der Ausdruck „Kreditunternehmung“ verwendet. (Vgl. auch Art. 126 b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie §§ 11 und 12 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144.)

Der vorliegende Entwurf geht auch von der bisherigen Bezeichnung „Bank- und Sparkassen geschäfte“ ab und verwendet den allgemein üblichen umfassenden Begriff „Bankgeschäfte“.

Zu § 1 Abs. 2:

Der Begriff der Bankgeschäfte ist nach Inhalt und Umfang kein feststehender, in sich geschlossener Begriff, sondern wandelt sich mit der Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens. Außer einer allgemeinen Definition, die der Verkehrsauffassung der wirtschaftlich beteiligten Kreise Raum gibt, wird der Begriff des Bankgeschäfts nur beispielsweise umschrieben. Allen Bankgeschäften ist es jedoch gemeinsam, daß es sich hiebei um gewerbliche Tätigkeiten handeln muß. Abs. 2 setzt eine gewerbliche Tätigkeit voraus. Gemäß Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, gewerblich. Somit grenzt der Begriff „gewerblich“ den Inhalt der in den Z. 1 bis 13 beispielweise angeführten Tätigkeiten von etwa gleichen Tätigkeiten des privaten oder geschäft-

lichen Verkehrs ab. Das Wort gewerblich schließt somit aus, daß z. B. schon eine gelegentliche Kredit- oder Darlehensgewährung, wie sie im privaten bürgerlichen oder geschäftlichen Verkehr vorkommt, als ein Bankgeschäft angesehen werden könnte.

Eine Systematisierung der Bankgeschäfte, etwa nach Aktivgeschäften (Kontokorrentkreditgeschäft, Diskontgeschäft, Lombardgeschäft, langfristiges Kreditgeschäft), Passivgeschäft (Depositen geschäft, Ausgabe von Obligationen) und sonstigen Geschäftsarten erscheint nicht erforderlich. Die einzelnen Arten von Geschäften, die Abs. 2 mit dem Oberbegriff „Bankgeschäfte“ beispielsweise aufzählt, werden auch mit ihrer Kurzbezeichnung (Einlagengeschäft, Devisen- und Valutengeschäft usw.) angeführt.

Zu den in Z. 8 genannten „Kommunalschuldbeschreibungen“ zählen auch „Kommunalbriefe“.

Gegenstand des Kapitalbeteiligungsgeschäftes einer Kreditunternehmung (Z. 11) ist die Übernahme zeitlich begrenzter Beteiligungen an anderen Unternehmungen in Form der Stillen Gesellschaft, in Form von Aktien, Geschäftsanteilen an Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften sowie die Beteiligung an Personengesellschaften des Handelsrechtes.

Das Factoring (Z. 12) ist eine besondere Art des Bankgeschäfts und wickelt sich in seiner Grundform wie folgt ab:

Ein Unternehmer (der Factor) kauft einem anderen Unternehmer Kaufpreisforderungen gegen einen Abschlag und gegen sofortige Zahlung ab. Er zieht die Forderung bei Fälligkeit auf eigene Rechnung ein, nimmt also dem anderen Unternehmer das Risiko aus der Forderung ab und erspart ihm weitgehend die Kundenbuchhaltung. Im einzelnen sind verschiedene Abwandlungen denkbar. Beim Factoring handelt es sich um ein Dienstleistungsgeschäft, das auch Finanzierungsvorgänge einschließt. Haftet der Verkäufer der Forderung für deren Einbringlichkeit, so besteht eine große Ähnlichkeit mit dem Kreditgeschäft, insbesondere dem Diskontgeschäft.

Zu Z. 13 ist folgendes zu bemerken:

Nach Rechtsprechung und Lehre sind als Bankgeschäfte jeweils jene Tätigkeiten zu verstehen, die auf Grund der tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzugsweise dem Geschäftsbereich der Banken und Sparkassen zuzuordnen sind. Kreditunternehmungen beschäftigen sich aber nicht nur mit dem Abschluß von Bankgeschäften, sondern auch mit der Vermittlung einzelner dieser Geschäfte. Nach der Verkehrsauffassung ist die Vermittlungstätigkeit auf diesem Gebiet somit ein Bankgeschäft. Dem entspricht der vorliegende Entwurf dadurch, daß

nach der Fassung der Z. 13 nicht nur die gewerblich betriebenen Tätigkeiten nach den Z. 1, 3, 4, 6 und 7 (unter Berücksichtigung der dort genannten Einschränkungen), sondern auch die Vermittlung dieser Geschäfte — ohne Rücksicht darauf, ob diese selbst gewerblich betrieben werden und somit Bankgeschäfte sind — als Bankgeschäft zu qualifizieren sind.

Vermittlung liegt vor, wenn erst das aktive Dazwischenreten eines Dritten die Verständigung und Willensübereinstimmung der Partner des Geschäfts ermöglicht hat. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hat auf historische Gewerbe der „Kreditvermittlung“ Bedacht genommen, indem die behördlich konzessionierte Vermittlung von Hypothekardarlehen (§ 259 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) sowie der Vermittlung von Personalkrediten (§ 267 der Gewerbeordnung 1973) nicht als Bankgeschäfte gelten (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 14 der Gewerbeordnung 1973).

Zu § 1 Abs. 3:

Besonders auf dem Gebiet der Bankgeschäfte erfordert es die Rechtssicherheit, daß in der Öffentlichkeit über den Charakter von Bankgeschäften keine Zweifel bestehen. Angesichts der Vertragsfreiheit und der immer vielfältiger werdenden Finanzierungserfordernisse der Wirtschaft ist mit einer raschen Entwicklung neuer Arten von Bankgeschäften zu rechnen. Durch die im Abs. 3 vorgesehene Feststellung des Vorliegens eines Bankgeschäfts durch den Bundesminister für Finanzen wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu § 1 Abs. 4:

Diese Bestimmung soll dem Konsumentenschutz dienen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Bankgeschäfte ohne die erforderliche Bewilligung betrieben werden. Dabei werden Zinsen und sonstige Vergütungen verlangt, die in keinem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen. Es wird klargestellt, daß das Bankgeschäft selbst bestehen bleibt, — weil z. B. bei einem Kreditgeschäft die sofortige Rückzahlung der Darlehenssumme den Kreditnehmer in eine wirtschaftliche Zwangslage bringen könnte — wohl aber die mit diesem Geschäft verbundenen Vergütungen entfallen.

Eine zivilrechtliche Sanktion, wie sie die Bestimmung des § 1 Abs. 4 vorsieht, stellt einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, der nur dann am Platz ist, wenn es das zu schützende Interesse zwingend verlangt. Im Falle dieser Bestimmung ist es das Vertrauen des einen Vertragspartners in das Vorhandensein der Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften beim anderen Vertragspartner und somit aller nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Vor-

aussetzungen. Unter anderem wird diese Bestimmung dann anzuwenden sein, wenn ein gewerblicher Kreditvermittler die ihm nach den §§ 259 und 267 der Gewerbeordnung 1973 gesetzten Grenzen überschreitet und unmittelbar Kredite gewährt, Haftungen übernimmt oder fremde Gelder gewerblich verwaltet.

Zu § 1 Abs. 5:

Diese Bestimmung gestattet den Kreditunternehmungen den Handel mit gemünztem und ungemünztem Silber, Gold und Platin. Der Sinn dieser Bestimmung dient lediglich der Klarstellung, da der Handel mit diesen Edelmetallen und Münzen seit jeher auch von den Kreditunternehmungen betrieben wurde. Ähnliches gilt für die Vermietung von Schrankfächern.

Während Silber und Platin von den Bestimmungen des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, nicht erfaßt werden, ist der Handel mit Gold — ausgenommen Bruchgold — geregelt. Auf diese Bestimmungen wird jeweils von den Kreditunternehmungen Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 2:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nimmt bestimmte Unternehmungen sowie bestimmte Arten von Unternehmungen ganz oder teilweise von der Geltung des Kreditwesengesetzes aus:

1. die Österreichische Nationalbank, soweit ihr nicht durch dieses Bundesgesetzes bestimmte Aufgaben übertragen sind (§§ 13, 16, 19, 20, 22, 27, 28, 29); für sie gilt ansonsten das Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1967, 276/1969, 224/1972 und 494/1974;
2. die Österreichische Postsparkasse unterliegt hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf aufgezählten Bestimmungen nicht dem Kreditwesengesetz, weil diesbezügliche Sonderregelungen im Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, enthalten sind;
3. die Post — hierunter ist gemäß § 1 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, die Gesamtheit der Einrichtungen zu verstehen, durch die der Bund die im Postgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens besorgt — erbringt seit jeher eine Reihe von Gelddiensten, und zwar sowohl im eigenen als auch im fremden Namen. Zu ersteren zählt der Postanweisungsverkehr, zu letzteren gehören insbesondere die im Namen und auf Rechnung der Österreichischen Postsparkasse geleisteten Dienste, seit dieses Institut aus dem Ressort der Postverwaltung ausgegliedert ist. (Siehe § 33 des Behörden-ÜG, StGBL. Nr. 94/1945 sowie

Anlage zu § 2, Teil 2 D Z. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.) Derzeit sind die von der Post angebotenen Gelddienste durch § 13 des Postgesetzes (Geldverkehr), die diesbezüglichen Abkommen des Weltpostvereines sowie § 2 des Postsparkassengesetzes 1969 geregelt;

4. die Bausparkassen, die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die Unternehmungen der Vertragsversicherung, die Sozialversicherungsträger, die öffentlich-rechtlichen Versatzanstalten sowie die Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben, ferner die Börsensensale, die freien Makler und Remisiers an der Wiener Börse.

Für die unter Z. 4 genannten Unternehmungen gelten hinsichtlich der ihnen eigentümlichen Geschäfte (Abs. 2) die folgenden Sondergesetze:

das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1940, DRGBI. I S. 437 (DVO 1940, DRGBI. I S. 1012);

das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBI. I S. 315 (Einführungsverordnung vom 28. Februar 1939, DRGBI. I S. 365);

das Gesetz vom 23. März 1885, RGBI. Nr. 48, betreffend das Pfandleihgewerbe;

das Börsensensale-Gesetz, BGBl. Nr. 3/1949.

Bei Versicherungsunternehmungen gehören zu den ihnen eigentümlichen Geschäften, d. h. insbesondere dem Abschluß von Versicherungsverträgen, auch jene Hilfsgeschäfte, die zur Veranlagung ihres Vermögens auf Grund des Gesetzes oder der aufsichtsbehördlichen Richtlinien abgeschlossen werden. Ein typisches Versicherungsgeschäft ist auch die Übernahme von Risiken für andere. Garantiegeschäfte zählen daher zu den ihnen eigentümlichen Geschäften, weshalb eine spezielle Ausnahmeregelung für das im § 1 Abs. 2 Z. 7 genannte Garantiegeschäft — „soweit diese Geschäfte nicht von Versicherungsunternehmungen betrieben werden“ — nicht erforderlich ist. (Im Kreditwesengesetz 1939 ist dieser Hinweis noch ausdrücklich im § 1 Abs. 1 lit. d enthalten, während auch das deutsche „Gesetz über das Kreditwesen“ vom 10. Juli 1961 von einem speziellen Hinweis Abstand nimmt.)

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes anzuwenden, soweit diese Unternehmungen Bankgeschäfte betreiben.

Neben den drei selbständigen Bausparkassen führt eine Kreditunternehmung in einer eigenen Geschäftsabteilung das Bausparkassengeschäft. Die Ausnahmestellung des Abs. 2 Z. 1 findet insoweit auch auf diese Kreditunternehmung Anwendung, als sie das Bausparkassengeschäft betreibt.

Zu § 3:

Die häufige Praxis, daß sich Vereine kommerziellen Aufgaben widmen und im Wirtschaftsleben auftreten, erfordert auf dem Gebiet des Kreditwesens eine besondere Regelung. Nach der im Entwurf vorliegenden Bestimmung sind Vereine grundsätzlich vom Bankgeschäft ausgeschlossen. Durch die Anführung des Vereinsgesetzes, BGBl. Nr. 233/1951, und des Vereinspatentes 1852, RGBI. Nr. 253, ist klargestellt, daß Genossenschaften, die auch Vereine sind (vgl. § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes) nicht unter diese Bestimmung fallen. Die praktische Erfahrung hat es erforderlich gemacht, die Tätigkeit der sogenannten Sparvereine in der Weise zu beschränken, daß die in solchen Vereinen angesammelten Spargelder nur bei Kreditunternehmungen auf die Dauer des Sparzweckes angelegt werden dürfen. Dadurch soll verhindert werden, daß durch die Bildung von Sparvereinen die gesparten Gelder direkt in Unternehmungen investiert werden, was zu Unzukämmlichkeiten führen könnte.

Abs. 2 verbietet Werksparkassen (siehe 4. Verordnung zur Durchführung des Kreditwesengesetzes vom 31. Mai 1937, DRGBI. I S. 608, bzw. § 1 Z. 1 der Einführungsverordnung, GBIO. Nr. 509/1938). Spareinlagen sollen nicht den wirtschaftlichen Risiken eines Betriebes unmittelbar ausgesetzt und daher stärker gefährdet sein als Einlagen bei Kreditunternehmungen. Gleiches gilt für sogenannte Zwecksparunternehmungen, weil sich auch bei ihnen erhebliche Mißstände, insbesondere bei den Wartezeiten, ergeben können.

Bei Verstößen ist § 32 anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 1:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sieht die Konzessionspflicht für den Betrieb von Bankgeschäften vor. Hierfür ist daher grundsätzlich die Konzession des Bundesministers für Finanzen durch Antragstellung einzuhören. Dagegen ist die Errichtung einer inländischen Zweigstelle einer österreichischen Kreditunternehmung nicht mehr konzessionspflichtig, jedoch wird auf die ergänzenden Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z. 7 und des § 10 hingewiesen. Die neue Zweigstelle ist wie ihre Hauptanstalt zu allen Bankgeschäftsarten berechtigt; über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb von bisher nicht bewilligten Bankgeschäften hat der Bundesminister für Finanzen zu entscheiden.

Die Möglichkeit, den Konzessionsbescheid auf Bankgeschäfte bestimmter Art oder auf bestimmte Zeit einzuschränken oder mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, entspricht dem vielfältigen Bedarf des Wirtschaftslebens.

Bezüglich ausländischer Kreditunternehmungen oder Zweigniederlassungen wird auf § 5 Abs. 2 hingewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Z. 1 des Entwurfes bleiben die auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen den Kreditunternehmungen erteilten Be- willigungen im bisherigen Umfang aufrecht.

Gemäß Art. II Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBL. Nr. 172/1950, sind diese auf das Verfahren des Bundesministeriums für Finanzen anzuwenden. Nach § 62 AVG 1950 können Bescheide sowohl schriftlich als mündlich erlassen werden, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Angesichts der besonderen Bedeu- tung einer Konzessionerteilung sieht das vor- liegende Bundesgesetz die Schriftlichkeit des Konzessionsbescheides vor, widrigenfalls als Sanktion im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG die Nichtigkeit vorgesehen ist.

Zu § 4 Abs. 2:

Das öffentliche Interesse erfordert es, daß die Behörde, welche die Konzession zu erteilen hat, in dem Antrag auf Erteilung der Konzession über die Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die sie als Grundlage für ihre Entscheidung benötigt.

Zu § 4 Abs. 3:

Geschäftsleiter im Sinne des Abs. 3 sind diejenigen Personen, die gemäß einem Gesetz oder der Satzung zur Führung der Geschäfte oder zur Vertretung der Kreditunternehmung nach außen berufen sind.

Gemäß § 26 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBL. Nr. 70/1873, kann der Betrieb von Geschäften der Genosse- nschaft sowie deren Vertretung neben den Vor- standsmitgliedern auch anderen Personen über- tragen werden.

Eine große Zahl von Kreditgenossenschaften hat derzeit noch keine hauptberuflichen Ge- schäftsleiter bestellt. Da diese Bestellungen in vielen Fällen umfassende organisatorische Maß- nahmen erfordern, wird eine lange Übergangs- frist bis 31. Dezember 1986 eingeräumt (§ 35 Abs. 3 Z. 2).

Nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die Landes-Hypothekenbanken gelten, sind die Mitglieder der Direktion der Anstalt als Ge- schäftsleiter im Sinne des im Entwurf vorliegen- den Bundesgesetzes anzusehen.

Auf Verstöße gegen § 4 ist die Strafbestim- mung des § 33 anzuwenden.

Zu § 5:

Dieser Paragraph zählt die Gründe für eine Ver- sagung der Konzession taxativ auf. Nur

wenn einer dieser Gründe vorliegt, darf die Konzession vom Bundesminister für Finanzen versagt werden. Auch diese Bestimmungen sind vom Grundsatz des besonderen Vertrauensver- hältnisses zwischen der Kreditunternehmung und ihren Gläubigern beherrscht.

Zu Abs. 1 Z. 2 wird auf die näheren Bestim- mungen über die Eigenmittel im § 12 sowie auf § 14 hingewiesen.

Gemäß Abs. 1 Z. 3 sind Kreditunternehmungen in der Rechtsform einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, wie beispielsweise Gesell- schaft m.b.H. & Co. KG., im Interesse des Gläu- bigerschutzes nicht zugelassen. Bei der Einzel- firma ist dies insbesondere auch dadurch be- gründet, daß das sogenannte „Vier-Augen- Prinzip“ praktisch nicht durchführbar ist. Weiters besteht keine rechtliche Trennung zwischen dem Betriebsvermögen des Bankbetriebes und dem Privatvermögen oder sonstigen Betrieben des Alleininhabers und daher ist das den Bankge- schäften gewidmete Betriebsvermögen dem Zu- griff der Privatgläubiger unmittelbar ausgesetzt. Nachteilig erscheint bei der Einzelfirma auch die gegenüber anderen Rechtsformen geringere in- terne Kontrollmöglichkeit der Geschäftsführung. (Übergangsfrist siehe § 35 Abs. 4).

Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 sieht das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“ in der Ge- schäftsleitung einer Kreditunternehmung vor, d. h., daß die Geschäftsführung mindestens zwei Geschäftsleitern obliegt und die Einzelver- tretungsmacht sowie die Einzelprokura oder die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen sind. § 35 Abs. 4 räumt zur Erfüllung dieser neuen Bestimmung eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ein.

Im Sinne des Abs. 1 Z. 5 gilt ein Geschäfts- leiter insbesondere bei Vorliegen der Ausschlie- ßungsgründe des § 13 der Gewerbeordnung 1973 als nicht vertrauenswürdig.

Bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder bei Auftreten eines Ver- sagungsgrundes gemäß § 5 Z. 2 bis 7 nach Erteilung der Konzession ist diese unter den im § 6 Abs. 2 Z. 3 genannten Voraussetzungen zurückzunehmen.

Bezüglich der Errichtung von Zweigstellen wird ergänzend auf §§ 8 Abs. 1 Z. 7 und 10 Abs. 2 und 3 hingewiesen.

Zu § 6 Abs. 1:

Für die Zurücknahme einer Konzession (§ 4) wegen der Nichtaufnahme oder der Nicht- ausübung des Geschäftsbetriebes wird dem Bun- desminister für Finanzen, abweichend von der

844 der Beilagen

41

gewerberechtlichen Regelung der Entziehung einer Gewerbeberechtigung, ein Ermessen eingeräumt. Der Ermessensspielraum ermöglicht auch bei der Zurücknahme der Konzession aus den angeführten Gründen eine Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Bestimmung zählt die Gründe auf, aus denen der Bundesminister für Finanzen eine erteilte Konzession zurückzunehmen hat.

Die Z. 1 entspricht im wesentlichen dem Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 lit. a AVG. Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung des in Kreditunternehmungen im allgemeinen gesetzten Vertrauens geht die vorliegende Bestimmung über die des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechtes hinaus. Es genügen objektiv unrichtige Angaben, d. h. Irreführungsabsicht ist nicht Tatbestandsmerkmal.

Durch die Bestimmung der Z. 3 wird sichergestellt, daß ein nach Erteilung der Konzession eintretender Versagungsgrund (§ 5) zur Zurücknahme dieser Konzession führt.

Eine Zurücknahme der Konzession ist auch für den Fall der Nichterfüllung der im § 14 Abs. 1 getroffenen Regelung über die dauernden Anlagen in Grundstücken, Gebäuden und Beteiligungen vorgesehen. Gleiches gilt auch für die Eigenmittel (§ 12) gemäß der Übergangsbestimmung des § 35 Abs. 6.

Zu § 6 Abs. 3:

Abs. 3 soll klarstellen, daß der Bescheid rechtskräftig sein muß und erst nach Ablauf der drei Monate ex nunc, wie ein Auflösungsbeschuß wirkt.

Im Stadium der sich anschließenden Abwicklung sind die hiezu erforderlichen Bankgeschäfte noch zulässig.

Maßgebend für die Durchführung des Bescheides ist, daß innerhalb der drei Monate die Satzung dahingehend geändert wird, daß die Bankgeschäfte als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden sowie die Firma entsprechend dem § 11 geändert wird.

Zu § 7:

Die Konzession erlischt nur bei Eintritt der im Abs. 1 aufgezählten Gründe. Es entspricht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, das Erlöschen bescheidmäßig festzustellen und hievon die Registerbehörde zu verständigen. Der Bescheid wirkt im Unterschied zu dem bei Zurücknahme einer Bewilligung (§ 6) ergehenden Bescheid ex tunc.

Zu § 8:

Neben der Konzession für den Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 4 ist eine „besondere Bewilligung“ für die im Abs. 1 genannten Vorgänge vorgesehen. Gewisse Veränderungen oder Ereignisse hingegen sind laut § 10 nur anzugeben.

Mit der Verschmelzung von Kreditunternehmungen (Z. 1) erlischt die Konzession der aufgenommenen Kreditunternehmung (§ 7 Abs. 1 Z. 6).

Zu Z. 2 wird darauf hingewiesen, daß jedoch die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft einer Bewilligung bedarf. Die zusätzliche Kapitalskraft, die notwendig durch Eintritt eines Kommanditisten erfolgt, ist laut Z. 2 nicht Vorgang eines Bewilligungsverfahrens. Für den Erwerb dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen — nicht Kreditunternehmungen — ist hingegen nur eine Anzeige gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 vorgesehen.

Kreditunternehmungen im Sinne der Z. 5 unterliegen einer in Sondervorschriften geregelten Aufsicht. Solche Sondervorschriften bestehen derzeit auf Grund des Hypothekenbankgesetzes sowie des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (GBIO. Nr. 648/1938), ferner auf Grund des Investmentfondsgesetzes, BGBl. Nr. 192/1963 (in der Fassung des BGBl. Nr. 243/1968).

Eine besondere Bewilligung ist gemäß Z. 7 auch für den Betrieb nicht an einen bestimmten Standort gebundener Zweigstellen erforderlich. Die einzelnen Standorte sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 werden die Verfahrensbestimmungen für die Erteilung (§ 4), Versagung (§ 5) und Zurücknahme (§ 6) einer Konzession auch für die „besonderen Bewilligungen“ übernommen.

Auf Verstöße gegen § 8 sind die Strafbestimmungen des § 33 anzuwenden.

Zu § 9:

Die Eintragung der Kreditunternehmung in das Register wird von ihrer Zulassung (§ 4) abhängig gemacht. Das bedeutet, daß eine Kreditunternehmung in das für sie zuständige öffentliche Register nur eingetragen werden darf, wenn der Konzessionsbescheid des Bundesministers für Finanzen vorliegt.

Die Vorlage eines Konzessionsbescheides entfällt, wenn der Betrieb von Bankgeschäften schon bisher zugelassen war (§ 35 Abs. 3 Z. 1).

Zu § 10:

Während die §§ 4 und 8 die konzessions- und bewilligungspflichtigen Tatbestände enthalten, nennt § 10 die anzeigepflichtigen.

Die vorgeschriebenen Anzeigen sollen die Aufsichtsbehörde über die wichtigsten Veränderungen im Kreditapparat unterrichten.

Die Pflicht zur Anzeige der Übernahme dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmen (Abs. 1 Z. 2) entspricht dem § 14 Abs. 1. Von der Übernahme dauernder Beteiligungen ist das Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalbeteiligungsgeschäft) zu unterscheiden, das ein Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 2 Z. 11 ist. Der Erwerb dauernder Beteiligungen an anderen Kreditunternehmungen ist nicht anzeigepflichtig, sondern gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 bewilligungspflichtig.

Bezüglich der Geschäftsleiter (Abs. 1 Z. 4) wird auch auf § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Z. 4 und 5, § 17 und § 25 Abs. 4 Z. 1 hingewiesen.

Die Errichtung von Zweigstellen inländischer Kreditunternehmungen bedarf zwar keiner Bewilligung mehr, ist jedoch gemäß Abs. 2 vorher anzuseigen; das gleiche gilt für eine Standortverlegung. Wenn jedoch die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates verbunden wäre, kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festsetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen. Die im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung im Bau befindlichen Zweigstellen sollen hievon nicht betroffen werden.

Der Begriff der Zweigstelle ist organisatorisch zu verstehen und umfaßt alle Nebenstellen einer Kreditunternehmung, wie Zweigniederlassungen, Zahlstellen, Annahmestellen u. dgl., gleichgültig auf welche Dauer, in welchem Umfang und auf welchem Standort sie errichtet werden.

Auf Verstöße gegen § 10 sind die Strafbestimmungen des § 33 anzuwenden.

Zu § 11:

Da die Kreditunternehmungen in der Ausübung ihres Betriebes im öffentlichen Interesse auf Grund dieses Bundesgesetzes Beschränkungen unterworfen sind, entspricht es der Sicherheit des Verkehrs, die im Abs. 1 bis 3 angeführten Bezeichnungen den diesem Bundesgesetz unterstellten Kreditunternehmungen vorzubehalten.

Um den hier vorgesehenen Schutz wirksam zu gestalten, beschränken sich die Vorschriften dieses Paragraphen nicht auf Kreditunternehmungen; sie sollen vielmehr allgemein Anwendung

finden und so die Sicherheit im Kreditwesen verstärken helfen. Einrichtungen der Kreditunternehmungen dürfen die geschützten Bezeichnungen verwenden, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hierzu befugt waren oder wenn dies in einem Zusammenhang geschieht, der den Anschein ausschließt, daß diese Einrichtungen Bankgeschäfte betreiben. Eine Verpflichtung einer Kreditunternehmung, sich „Bank“ usw. zu bezeichnen, besteht jedoch nicht.

Das Wort „Sparkasse“ ist auch in einer anderen Schreibweise (z. B. „Spar-Casse“) geschützt.

Kreditgenossenschaften dürfen das Wort „Bank“ zur Bezeichnung des Geschäftslokals oder zu Werbezwecken nur mit einem auf den Genossenschaftscharakter hinweisenden Zusatz führen. Diesem Zusatz entsprechen auch die allgemein bekannten und mit einer bestimmten Unternehmensform verbundenen, markenrechtlich geschützten Symbole, wie z. B. das Giebelkreuz der Raiffeisenkassen u. dgl.

Für allenfalls notwendige Anpassungen der Geschäftslokalbezeichnungen wird eine Frist bis 31. Dezember 1984 eingeräumt. (Siehe § 35 Abs. 5.)

Auf Verstöße gegen § 11 sind die Strafbestimmungen des § 33 anzuwenden.

Zu § 12:

Die Erhaltung und Mehrung ausreichender Eigenmittel der Kreditunternehmungen ist ein wichtiger Faktor für die Sicherung ihrer Funktion sowohl gegenüber den Gläubigern als auch gegenüber den Schuldner. Darüber hinaus beeinflußt die Höhe der Eigenmittel einer Kreditunternehmung in entscheidender Weise ihre Fähigkeit zur Risikentransformation. Der Eigenmittelquote der Kreditunternehmung kommt auch angesichts des zunehmenden Anteils der Fremdfinanzierung in der Wirtschaft und dem damit verbundenen erhöhten Risiko besondere Bedeutung zu. Die Eigenmittel sollen daher in einem angemessenen Verhältnis zu den fremden Mitteln stehen und so eine wichtige Aufgabe als Garantie der Kreditunternehmung für ihre Verpflichtungen erfüllen. Aus diesen Gründen sah bereits das Rekonstruktionsgesetz, BGBl. Nr. 183/1955, die jährliche Dotierung steuerfreier Rücklagen zur Erreichung eines Eigenkapitals von 10% der Verpflichtungen in den Jahren 1955 bis 1964 vor.

Die Verhältnisse bei den einzelnen Kreditunternehmungen gestatten es nicht, eine Relation sogleich endgültig festzusetzen. Diejenigen Kreditunternehmungen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über keine ausreichenden Eigenmittel im Sinne des Abs. 3 verfügen, haben innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten die-

ses Bundesgesetzes Maßnahmen zu treffen, durch welche die mit Verordnung festgelegten Hundertsätze erreicht werden. Ist es der Kreditunternehmung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelungen, die angeführte Relation zu erreichen, so hat der Bundesminister für Finanzen die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (Siehe hiezu die näheren Bestimmungen im § 35 Abs. 6.)

Abs. 2 gibt eine Definition des haftenden Eigenkapitals für die einzelnen Arten der Kreditunternehmungen. Als Rücklagen gelten die in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen, soweit ihnen keine Verpflichtungen gegenüberstehen. Dazu zählen auch die steuerfreien Rücklagen im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie der Investitionsfreibetrag. Die Sammelwertberichtigungen (Verordnung vom 12. Juni 1972, BGBl. Nr. 197, in der Fassung des BGBl. Nr. 681/1977) zählen gemäß Abs. 1 zu den Eigenmitteln.

Abs. 2 Z. 3 nimmt darauf Rücksicht, daß der sogenannte Haftsummenzuschlag in bestimmter Höhe zu bemessen ist, je nachdem, ob es sich um Genossenschaften mit beschränkter oder um solche mit unbeschränkter Haftung handelt.

Abs. 2 Z. 6 bezieht sich auf das Dotationskapital. Unter Dotationskapital ist jenes Kapital zu verstehen, das einer ausländischen Kreditunternehmung anlässlich der Bewilligung einer inländischen Zweigniederlassung für diese bescheidmäßig vorgeschrieben wurde und der Geschäftsführung im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht.

Die im Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem Bundesminister für Finanzen, das Ausmaß der Eigenmittel (bis zu 4 v. H. der Verpflichtungen) den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Im Hinblick darauf, daß flüssige Mittel ersten Grades unmittelbar zur Erfüllung von Gläubigerforderungen zur Verfügung stehen, sind sie vor Berechnung der Hundertsätze von den Verpflichtungen abzuziehen.

Abs. 4 enthält die Definition der „Verpflichtungen“, die als Bemessungsgrundlage für das zu haltende Eigenkapital dienen.

Abs. 5 scheidet aus der Berechnungsbasis diejenigen Verpflichtungen aus, für die ein besonderer Gläubigerschutz wie für Primäreinlagen nicht erforderlich ist oder eine Deckung auf der Aktivseite besteht.

Abs. 8 enthält die Bestimmungen über die auch schon in anderen Ländern bewährte Einrichtung des sogenannten „nachrangigen Kapitals“. Es soll vor allem solchen Kreditunternehmungen, die kraft ihrer Eigentumskonstruktion keine andere Zufuhr von Eigenkapital zu erwarten haben, wie etwa Sparkassen

und Landes-Hypothekenbanken, die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliches haftendes Kapital zu beschaffen.

Aus Gründen des Insolvenzrechts ist eine Definition im Sinne des ersten Satzes des Abs. 8 unumgänglich. Demnach sind als nachrangiges Kapital Geldforderungen an eine Kreditunternehmung zu verstehen; diese Geldforderungen können in Form von Einlagen oder Schuldverschreibungen bestehen. Es muß eine Vereinbarung darüber abgeschlossen werden, daß diese Forderungen insbesondere im Insolvenzfall der betreffenden Kreditunternehmung wirtschaftlich ihrem Eigenkapital gleichstehen, was auf Forderungen jener Gläubiger (z. B. Einleger), die eine solche Vereinbarung nicht eingegangen sind, nicht zutrifft. Eine Zurechnung zum haftenden Eigenkapital kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt und der gesamte Nennbetrag dieser Forderung 50% des gesamten Nennbetrages des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt.

Abs. 10 enthält Ausnahmen für bestimmte Arten von Kreditunternehmungen (Sonderinstitute). Darunter fallen u. a. die Österreichische Investitionskredit AG., die Österreichische Kommunalkredit AG. zur Aufschließung von Industriegelände, die Österreichische Kontrollbank AG., der Österreichische Exportfonds Ges. m. b. H., die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H., der Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion Ges. m. b. H.

Der letzte Satz im Abs. 10, welcher insbesondere für die Landwirtschaftliche Bau- und Maschinenkreditgenossenschaft und die Kreditgenossenschaft für Gewerbetreibende gilt, soll verhindern, daß die Vorschriften über das Mindesteigenkapital auf Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben und deren Fremdmittel ausschließlich von inländischen Kreditunternehmungen stammen, Anwendung finden.

Zu § 13:

Dieser Paragraph schreibt den Kreditunternehmungen die Haltung bestimmter Liquiditätsreserven vor, wobei der Stand jeweils zum Monatsletzten (Abs. 7) maßgebend ist.

Wenn auch bei Krisen die Zahlungsfähigkeit durch hohe Liquiditätsreserven nicht unbedingt gewährleistet wird, so gestatten sie doch im allgemeinen eine leichtere Überwindung der Schwierigkeiten. Barreserven und sofort fällige Forderungen bilden auch einen wirksamen Puffer zwischen den Kreditunternehmungen und der Notenbank. Die Liquiditätsreserven wirken ferner in gewissem Maße dahin, daß eine unangemessene Kreditausweitung durch Schaffung zusätzlicher Kredite erschwert wird.

Die zu erlassenden Bestimmungen (Abs. 4 und 5) setzen einen Überblick über die verfügbare Kreditmenge voraus; dieser wird durch ständige Einreichung statistischer Daten beim Bundesministerium für Finanzen gemäß § 25 Abs. 3 (bzw. der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 44 des Nationalbankgesetzes 1955 in Verbindung mit § 27 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes) ermöglicht. Es ist zu beachten, daß andererseits die zu haltenden flüssigen Mittel ersten Grades zum Teil nicht verzinslich sind und daher die Verdienstmöglichkeiten der Kreditunternehmungen schmälern. Der variable Hundertsatz für die flüssigen Mittel ersten Grades und der Gesamtrahmenbetrag von 35 v. H. tragen jedoch dazu bei, die Fristentransformation in der Kreditgewährung zu erleichtern.

Die flüssigen Mittel ersten Grades (Abs. 2) und zweiten Grades (Abs. 3) entsprechen den internationalen Begriffen „Liquidität I“ und „Liquidität II“.

Als frei konvertierbare Währung im Sinne des Abs. 2 sind Währungen jener ausländischen Staaten anzusehen, welche die im Art. VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBL. Nr. 105/1949, angeführten Verpflichtungen übernommen haben, ferner sonstige Fremdwährungen, die zum Handel an der Wiener Börse und zur Devisennotierung in deren Amtlichen Kursblatt zugelassen sind. Diese Begriffsbestimmung findet auch für den Bereich des Devisenrechtes Anwendung.

Bei Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, gelten die beim zuständigen Zentralinstitut gehaltenen täglich fälligen oder bis zu 30 Tagen gebundenen Guthaben als flüssige Mittel ersten Grades und die über 30 Tage gebundenen Guthaben als flüssige Mittel zweiten Grades. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Kreditunternehmungen ihre flüssigen Mittel in erster Linie bei ihrem Zentralinstitut zu halten haben.

Gemäß Abs. 4 sind flüssige Mittel ersten und zweiten Grades von insgesamt 35 v. H. der Verpflichtungen zu halten. Der Satz für die flüssigen Mittel ersten Grades ist zwischen 5 v. H. und 20 v. H. der Verpflichtungen nach Maßgabe der jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Höhe der Zahlungsbereitschaft veränderlich festzusetzen. Der Satz wird jedoch aus strukturellen Gründen für die einzelnen Arten von Kreditunternehmungen (insbesondere ein- und mehrstufige Sektoren) unterschiedlich zu gestalten sein. Für Landes-Hypothekenbanken wird der Hundertsatz stets 5 v. H. betragen, um einerseits die besondere Geschäftsstruktur dieser Institute zu berücksichtigen, andererseits dem das Emissionsgeschäft unter-

stützenden Charakter des Einlagegeschäftes dieser Institute Rechnung zu tragen.

Die gesetzliche Sicherung des sektoralen Verbundes über das Zentralinstitut ist insbesondere hinsichtlich der Liquiditätshaltung geboten. Deshalb haben Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, neben den flüssigen Mitteln ersten Grades (Abs. 4) auch eine Liquiditätsreserve (Abs. 5) zu halten. Die Steiermärkische Bank Gesellschaft m.b.H. ist als eine einem Zentralinstitut, nämlich der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG, angeschlossene Kreditunternehmung anzusehen. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 5 letzter Satz nimmt auf jene Kreditunternehmungen Rücksicht, die wegen ihrer Größe und Marktstellung im Verhältnis zum Zentralinstitut eine besondere Wettbewerbsstellung einnehmen. Diese Institute können ihre Bindung zum Zentralinstitut unter Beachtung einer Kündigungsfrist lösen.

Die flüssigen Mittel ersten Grades werden auf die flüssigen Mittel zweiten Grades angerechnet, soweit sie das erforderliche Ausmaß (Abs. 4 und 5) überschreiten. Die Kreditunternehmungen haben jedenfalls 35 v. H. der Verpflichtungen in flüssigen Mitteln ersten und zweiten Grades zu halten.

Der Bundesminister für Finanzen hat eine Verordnung gemäß Abs. 4 zu erlassen. Bisher wurden Abkommen auf freiwilliger Grundlage mit den Fachverbänden der Kreditunternehmungen sowie deren Zentralinstituten über die zu haltende Liquidität abgeschlossen. Diese derzeit bestehenden sogenannten Kreditkontrollabkommen („Abkommen über qualitative und quantitative Kreditmaßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens“) umfassen sowohl die Haltung flüssiger Mittel ersten und zweiten Grades im Sinne des § 13 als auch die Einhaltung eines Kreditplafonds im Sinne des § 22 Abs. 3 und 7 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes. Die bestehenden Kreditkontrollabkommen sollen künftig nur mehr für die Regelung des Kreditplafonds (§ 22 Abs. 3 und 7) gelten, wogegen die Haltung der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades nach einer Übergangszeit (§ 35 Abs. 7) durch eine Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 zu bestimmen ist.

Die Abs. 1 bis 6 sind sowohl für die Abkommen als auch für eine zu erlassende Verordnung bindende Rechtsgrundlage.

Abs. 6 trägt der für ein grundlegendes Wirtschaftsgesetz unbedingt erforderlichen Elastizität Rechnung, indem innerhalb der gesetzlichen Rahmenbestimmungen gewissen nicht präzise voraussehbaren, im volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeß jedoch mit Sicherheit eintretenden

Begebenheiten durch Einbeziehung neuer Werte im Bereich des Kreditwesens und der darauf Bezug habenden Rechtsvorschriften begegnet werden kann.

Bei Unterschreitung der Liquiditätserfordernisse haben die Kreditunternehmungen am Monatsende ein Pönale an das Bundesministerium für Finanzen zu entrichten (Abs. 7).

Abs. 8 nimmt die im § 12 Abs. 10 genannten Kreditunternehmungen von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 aus. (Siehe Erläuterungen zu § 12 Abs. 10.)

Zu § 14:

Um zu verhindern, daß eine Kreditunternehmung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in einem zu großen Ausmaß in Grundstücken, Gebäuden oder in Beteiligungen anlegt, welche im Bedarfsfall nur mit Schwierigkeiten und auf längere Sicht zu realisieren sind, schreibt das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz eine Höchstgrenze für die dauernden Anlagen in Grundstücken, Gebäuden und Beteiligungen vor. Hinsichtlich der Definition „Beteiligung“ wird auf § 131 Abs. 1 A II 7 des Aktiengesetzes 1965 hingewiesen.

Falls eine Kreditunternehmung diese Höchstgrenze überschreitet, hat der Bundesminister für Finanzen die Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 6 zurückzunehmen. Erachtet der Bundesminister für Finanzen durch die Überschreitung der Höchstgrenze die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern für gefährdet, so kann er die im § 25 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen treffen. Dasselbe gilt für Kreditunternehmungen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen. Um jedoch diesen Kreditunternehmungen die Anpassung zu ermöglichen, ist eine Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgesehen (Abs. 1).

Zu § 15:

Da Kreditunternehmungen weitgehend nicht ihre eigenen, sondern ihnen anvertraute Mittel in Krediten veranlagen, kommt den Bestimmungen dieses Paragraphen im Interesse des Gläubigerschutzes besondere Bedeutung zu.

Die durch Verordnung festzusetzenden Hundertsätze (Abs. 4) führen den im Abs. 1 aufgestellten Grundsatz der Risikostreuung näher aus. Diese Bestimmung soll verhindern, daß eine Kreditunternehmung einen zu großen Teil ihrer Mittel an einige wenige Kreditnehmer ausleitet und damit ihre wirtschaftliche Existenz von der Bonität dieser Kreditnehmer abhängig macht.

Da übernommene Haftungen nach der Erfahrung insgesamt und im Einzelfall nur teilweise in Anspruch genommen werden und in der Regel Rückgriffsrechte bestehen, ist es gerechtfertigt, diese nur mit der Hälfte anzusetzen (Abs. 4).

Der Grundsatz der Bedachtnahme auf Sicherheit und Einbringlichkeit wird durch nähere Vorschriften über die Prüfung der Bonität des Kreditnehmers im Abs. 5 konkretisiert (Offenlegung). Es genügt hiebei nicht, wenn die Kreditunternehmung über den Kreditnehmer bloß Auskünfte einholt; die Unterlagen müssen vielmehr vom Kreditnehmer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung ermöglicht es den Kreditunternehmungen, sich darüber Kenntnis zu verschaffen, ob ein Kreditnehmer bereits bei anderen Kreditunternehmungen in einer Weise Kredite in Anspruch genommen hat, die in ihrer Gesamtheit eine weitere Krediteinräumung an diesen Kreditnehmer nicht rechtfertigen. Auf die Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 23) wird hiebei Rücksicht genommen.

Unter Kreditnehmern gemäß Abs. 1 sind in- und ausländische Kreditnehmer zu verstehen.

Punkt 27 der derzeit geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen“ vom 1. Juli 1971, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 6. Juni 1971, Nr. 129, ermächtigt die Kreditunternehmungen zur Vornahme der erforderlichen Meldungen an eine zentrale Kreditevidenzstelle. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hält an dieser Regelung fest und bestimmt im Abs. 5, daß die Meldungen an diese Kreditevidenzstelle die Meldung an die Österreichische Nationalbank ersetzen, solange die Kreditunternehmungen Meldungen entsprechend den Abs. 1 bis 4 an diese Evidenzstelle erstatten.

Gemäß § 35 Abs. 9 soll die Tätigkeit der Evidenzstelle zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auf die Österreichische Nationalbank übergehen.

Zu § 17:

Diese Bestimmungen sollen allfälligen Mißständen vorbeugen, die daraus entstehen können, daß eine Verquickung der Interessen von Personen entsteht, die gleichzeitig den Verwaltungsorganen von kreditnehmenden Unternehmungen und den kreditgewährenden Kreditunternehmungen selbst angehören. Die bereits für Aktiengesellschaften bestehenden Vorschriften (§ 80 des Aktiengesetzes 1965) werden daher sinngemäß auf alle

Kreditunternehmungen ausgedehnt. Zu den Geschäftsleitern zählen auch die Mitglieder des Vorstandes. Auf Grund der Satzung oder des Genossenschaftsvertrages können Genossenschafter, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, gewisse überwachende Funktionen in einem Beirat, Kuratorium oder Kreditausschuß erfüllen. Sie müssen daher den Geschäftsleitern und Mitgliedern des Aufsichtsrates gleichgestellt werden.

In Änderung der bestehenden Rechtslage kann die Zustimmung zu einem Kredit im Sinne des Abs. 1 bis zu einem Jahr (bisher bis zu drei Monaten) im voraus gewährt werden. Gleiches gilt für Abs. 3. Weiters wird laut Abs. 2 das Ausmaß von bisher einem Monatsbezug auf ein Viertel des Jahresbezuges erhöht.

Organe im Sinne des Abs. 3 sind nur die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Verwaltungs- oder Kontrolleinrichtungen. Der Begriff „Wirtschaftlicher Eigentümer“ ist auf die Zurechnungsbestimmungen des § 24 der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, abgestellt.

Wurde den Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 zuwidergehandelt, so haften gemäß Abs. 5 für die Rückzahlung des Kredites die Geschäftsleiter und die Mitglieder des zuständigen Aufsichtsorgans der Kreditunternehmung persönlich und als Gesamtschuldner.

Zu § 18:

Die Vorschriften über den Sparverkehr sollen eine möglichst einheitliche Behandlung der Spargelder bei allen Kreditunternehmungen, die gemäß § 4 eine Konzession für das Spareinlagengeschäft haben, und ein größtmögliches Maß an Sicherheit gewährleisten. Sie sind daher in erster Linie Ordnungsvorschriften für solche Kreditunternehmungen, die Sparurkunden ausfolgen, enthalten jedoch auch handels- und zivilrechtliche Sondernormen, insbesondere bezüglich der Wertpapiereigenschaft der verschiedenen Arten von Sparurkunden. Es handelt sich hierbei um zwingende Rechtsvorschriften, von denen durch Vereinbarung nicht abgegangen werden kann.

Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen; sie müssen durch eine besondere Urkunde (Sparurkunde) gekennzeichnet sein. Solche Sparurkunden dürfen unter der Bezeichnung „Sparbücher“ nur von den hierzu befugten Kreditunternehmungen (§ 4) und als „Sparkassenbücher“ nur von Sparkassen ausgegeben werden. Die Bezeichnung „Sparbuch“ ist auch in einer Wortverbindung zulässig, z. B. „Postsparkbuch“ der Österreichischen Postsparkasse (§ 15 Postsparkassengesetz 1969, BGBI. Nr. 458).

Unzulässig ist es, Beträge, die von einer Kreditunternehmung im Kreditwege zur Verfügung

gestellt werden, auf einer Spareinlage gutzubringen (Abs. 4). Mit dem Charakter einer echten Spareinlage lässt es sich auch nicht vereinbaren, daß über sie durch Überweisung oder Scheck verfügt wird; deshalb werden, der bisherigen Regelung entsprechend, solche Verfügungen nicht zugelassen (Abs. 5). Ausgenommen hiervon sind jedoch Überweisungen auf eine Spareinlage.

Hat der Berechtigte aus einer Spareinlage die Verfügung darüber von der Abgabe eines Losungswortes abhängig gemacht und ist er hierzu nicht imstande, dann muß er sein Eigentumsrecht an der Spareinlage nachweisen. Ohne Angabe des Losungswortes kann über Spareinlagen verfügt werden, die von Todes wegen erworben worden sind; dasselbe gilt bei Vorlage der Sparurkunde im Zuge einer behördlichen Zwangsvollstreckung (Abs. 6).

Die Regelung des Abs. 7 steht im Zusammenhang mit Abs. 3.

Gemäß Abs. 8 muß die Kreditunternehmung die Auszahlung einer Spareinlage ablehnen, wenn eine der Voraussetzungen im Sinne der Abs. 6, 7 oder 9 vorliegt.

Die im Abs. 9 festgelegte „Sperrfrist“ von vier Wochen gilt auch für den Verfügungsberechtigten. Die Frist soll dem Verfügungsberechtigten für den Fall, daß die Sparurkunde nicht aufgefunden wird, die Möglichkeit geben, rechtzeitig bei den zuständigen Behörden weitergehende Sicherstellungsmaßnahmen zu erwirken und das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten.

Wenn eine Sparurkunde in Verlust gerät, so hat ein Amortisationsverfahren gemäß dem Kraftloserklärungsgesetz 1951, BGBI. Nr. 86, stattzufinden. Für Postsparbücher gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und 6 des Postsparkassengesetzes 1969.

Auf Verstöße gegen § 18 Abs. 2 sind die Strafbestimmungen des § 33 anzuwenden.

Zu § 19:

Die Abs. 1 bis 4 enthalten Bestimmungen über die Verzinsung von Spareinlagen. Werden die Zinssätze für Spareinlagen geändert, so bedarf es keiner Kündigung durch die Kreditunternehmung; die neuen Zinssätze gelten vom Tag des Inkrafttretens an (Abs. 1).

Im Gegensatz zu § 23 des bisherigen Kreditwesengesetzes, wonach die Verzinsung von Spareinlagen mit dem 15. Tag nach dem Tag der Einzahlung beginnt, setzt laut Abs. 3 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes die Verzinsung schon mit dem der Einzahlung folgenden Geschäftstag ein.

Auszahlungen aus einer Spareinlage (Abs. 4) dürfen im Kalendermonat einen bestimmten Be-

trag nicht überschreiten. Dieser Betrag wird vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank unter Berücksichtigung der allgemeinen währungs- und kreditpolitischen Erfordernisse durch Verordnung festgesetzt. Auszahlungen, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Kündigung; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate („gesetzliche Kündigungsfrist“), vorbehaltlich einer etwa zwischen den Parteien länger vereinbarten Kündigungsfrist. Zahlungen, die vor Fälligkeit geleistet werden, sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen.

Die Verjährungszeit der Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre. § 1480 ABGB, wonach rückständige Zinsen binnen drei Jahren verjährten, gilt demnach für Zinsen von Spareinlagen nicht. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen.

Da § 19 auch auf die Österreichische Postsparkasse anzuwenden ist, hat auch deren Verwaltungsrat bei der Beschlusffassung über die Zinssätze (§ 11 Abs. 1 Z. 6 in Verbindung mit § 19 des Postsparkassengesetzes 1969) auf die allgemein verbindlichen Bestimmungen des § 19 des Kreditwesengesetzes, insbesondere Abs. 4, Bedacht zu nehmen.

Zu § 20:

Die Zinsbildung ist für Spareinlagen sowie alle sonstigen Einlagen (wie täglich fällige Gelder, Einlagen mit Kündigungsfrist, Festgelder mit bestimmter Fälligkeit, Einlagen gegen Kassenscheine) frei. Ausgenommen sind nur Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, für deren Auszahlung eine Betragsbegrenzung (z. B. pro Monat) im Sinne des § 19 Abs. 4 besteht. Diese sind gemäß Abs. 2 mit einem festen Zinssatz, gemessen mit 50% des Nominalzinssatzes der zuletzt aufgelegten steuerbegünstigten Bundesanleihe, zu verzinsen. Dies entspräche derzeit einem Zinssatz von 4%. Hierzu kann jedoch der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen bis zu 2 Prozentpunkten höheren oder niedrigeren Zinsfuß festsetzen, wenn es die im Abs. 2 genannten volkswirtschaftlichen Interessen erfordern.

Die Kreditunternehmungen können darüber hinaus weiterhin sogenannte Habenzinsabkommen abschließen, und zwar sowohl für Spareinlagen als auch für sonstige Einlagen. Der Höchstzinssatz für die nicht unter Abs. 2 fallenden Spareinlagen und die sonstigen Einlagen ist an den um einen Prozentpunkt verminderten Nominalzinssatz der jeweils zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer mittleren Laufzeit von mindestens acht Jahren (vgl. § 107 Abs. 1

EStG. 1972, BGBl. Nr. 440 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1976) gebunden. Die zuletzt begebene derartige (steuerbegünstigte) Bundesanleihe hatte einen Zinsfuß von 8% per anno.

Habenzinsabkommen, die keine Konventionalstrafe (Abs. 4) vorsehen, sind ungültig.

Da § 20 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auch auf die Österreichische Postsparkasse anzuwenden ist, hat auch deren Verwaltungsrat bei der Beschlusffassung über die Zinssätze (§ 11 Abs. 1 Z. 6 in Verbindung mit § 19 des Postsparkassengesetzes 1969) auf die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des § 20 des Kreditwesengesetzes Bedacht zu nehmen.

Das derzeit geltende Kreditwesengesetz sieht im § 36 gleichfalls die Vereinbarung von Habenzinsabkommen vor. Das bestehende Habenzinsabkommen wurde vom Bundesminister für Finanzen mit 1. Jänner 1955 für allgemeinverbindlich erklärt. Es wurde bisher durch sieben Zusatzabkommen geändert und ergänzt.

Das bestehende Habenzinsabkommen gilt, falls nicht ein neues abgeschlossen wird, noch ein Jahr (§ 35 Abs. 10). Neue Habenzinsabkommen (Abs. 4) bedürfen nicht mehr der Zustimmung („Allgemeinverbindlicherklärung“) des Bundesministers für Finanzen.

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1973 und 664/1976, bleibt unberührt.

Zu § 21:

Im Interesse der Kunden der Kreditunternehmungen sieht Abs. 1 bestimmte Informationspflichten vor.

Die Schlichtung von Streitigkeiten soll in Hinblick auf dem Gebiete der Werbung und des Wettbewerbes den Kreditunternehmungen selbst übertragen bleiben (Abs. 2).

Im Hinblick auf die besonderen Standespflichten ist es erforderlich, ein Gremium zu schaffen, das — über die Tatbestände des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb hinaus — Streitigkeiten entscheidet. Es kann nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, hier einzugreifen.

Nach der bisherigen Regelung des § 36 des geltenden Kreditwesengesetzes konnte der Bundesminister für Finanzen Mehrheitsbeschlüsse der Verbände der Kreditunternehmungen über den Wettbewerb für allgemeinverbindlich erklären. Diese Rechtsform der „Allgemeinverbindlicherklärung“ von Vereinbarungen durch eine Behörde stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Judikatur zu Art. 18 B-VG.

Das derzeit bestehende Wettbewerbsabkommen stammt vom 22. Dezember 1936 (Kundmachung vom 3. Feber 1939, GBIO. Nr. 132, womit Vorschriften auf dem Gebiete des Kreditwesens bekanntgemacht wurden). Die Verbände der österreichischen Kreditunternehmungen haben bisher davon Abstand genommen, ein neues Wettbewerbsabkommen abzuschließen, sondern waren übereingekommen, das übernommene Wettbewerbsabkommen bis auf weiteres in modifizierter Form anzuwenden. Zur Durchführung wurde im Jahre 1957 ein „Wettbewerbsausschuß“ innerhalb des Kreditapparates gebildet, in dem die Fachverbände der Kreditunternehmungen durch Sachverständige vertreten sind, die die Aufgabe haben, strittige Fragen durch Schiedssprüche zu klären.

Zu § 22:

Die Begrenzung der Kreditgewährung ist ein seit 1951 in Österreich eingeführtes Instrument zur quantitativen Beeinflussung der Kredite. Es bestehen mit den Verbänden der Kreditunternehmungen sowie den Zentralinstituten sogenannte Kreditkontrollabkommen. Diese sind keine Durchführungsbestimmungen eines Gesetzes, sondern freiwillige Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank einerseits und dem Kreditapparat anderseits. Während die in den Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Liquidität im § 16 des geltenden Kreditwesengesetzes eine analoge Regelung haben, fehlt eine vergleichbare Gesetzesbestimmung für einen Kreditplafond. (Laut § 11 des Kreditwesengesetzes ex 1939 sollen die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstitutes — abzüglich der liquiden Mittel — ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.) Gemäß § 30 des Kreditwesengesetzes ex 1939 hat der Bundesminister für Finanzen außer den ihm in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Geschäften die Aufgabe, „für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und die Anpassung der Geschäfte der Kreditinstitute an die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft zu sorgen.“ Von einer ähnlichen programmatischen Bestimmung sieht der vorliegende Entwurf ab.

Die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden § 22 haben überwiegend einen ordnungspolitischen Charakter und sind mit dem Ziel anzuwenden, vorübergehende Maßnahmen zur Begrenzung der weiteren Erteilung von Krediten zu treffen, wenn sich eine übermäßige Kreditausweitung mit den gegebenen gesetzlichen Mitteln nicht einschränken lässt. Zu letzteren sind in gewissem Sinne, das heißt in ihren teilweisen Auswirkungen, auch die Bestimmun-

gen des § 13 (Zahlungsbereitschaft — Gläubigerschutz) über die Haltung bestimmter Hundertsätze von flüssigen Mitteln ersten und zweiten Grades (Liquidität der Kreditunternehmungen) zu zählen, ferner die drei Notenbankinstrumentarien (Eskont-, Mindestreserven- und Offenmarktpolitik). Daher ist auch die Mitwirkung der Österreichischen Nationalbank vorgesehen. Im Falle solcher Maßnahmen ist auf die im Abs. 2 genannten volkswirtschaftlichen Ziele Bedacht zu nehmen. Zu Abs. 6 und 8 wird auf die Erläuterungen zu § 13 Abs. 6 hingewiesen.

Primär sollen Vereinbarungen mit den Fachverbänden und den Zentralinstituten sowie der Österreichischen Postsparkasse auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden (Abs. 3). Die Fachverbände für die Sektoren des Kreditapparates unter Berücksichtigung deren Delegierungsbestimmungen sind: Verband österreichischer Banken und Bankiers, Hauptverband der österreichischen Sparkassen, Österreichischer Raiffeisenverband, Österreichischer Genossenschaftsverband, Fachverband der Konsumgenossenschaften mit dem Recht zur Annahme von Spareinlagen; der Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ist hiebei als Fachverband anzusehen. Die Zentralinstitute sind: Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG, Genossenschaftliche Zentralbank AG sowie die Raiffeisen-Zentralkassen, die Österreichische Volksbanken AG und die Österreichische Konsumbank registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (vormals Zentralkasse der Konsumgenossenschaften).

Es ist zu erwarten, daß derartige Abkommen zwischen dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank einerseits und den Fachverbänden der Kreditunternehmungen sowie deren Zentralinstituten anderseits wie seit 1951 auch weiterhin getroffen werden.

Die derzeit bestehenden sogenannten Kreditkontrollabkommen („Abkommen über qualitative und quantitative Kreditmaßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens“) umfassen sowohl die Haltung flüssiger Mittel ersten und zweiten Grades im Sinne des § 13 als auch die Einhaltung eines Kreditplafonds im Sinne des § 22 Abs. 3 und 7 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes. Die Haltung der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades wird künftig nicht mehr in Abkommen, sondern durch Verordnung geregelt. (Siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 4.)

Nur dann, wenn Kreditkontrollabkommen nicht fristgerecht abgeschlossen oder den volkswirtschaftlichen Zielen (Abs. 1 und 2) angepaßt werden, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank die Begrenzung der Krediterteilung durch

Verordnung zu regeln (Abs. 5), wie dies auch für die zu haltenden flüssigen Mittel (§ 13 Abs. 4) vorgesehen ist.

Die derzeit geltenden Kreditkontrollabkommen sind gemäß § 35 Abs. 11 innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes anzupassen.

Bei der Vereinbarung oder gegebenenfalls Verordnung über die Festsetzung eines Kreditplafonds gemäß § 22 Abs. 1 bis 9 handelt es sich um die sogenannte „passivseitige Kreditbegrenzung“, weil die Berechnungsbasis für die im Rahmen bestimmter Hundertsätze zugelassene Kreditausweitung der Stand der jeweiligen Verpflichtungen (Einlagen) — zuzüglich der Eigenmittel — einer Kreditunternehmung ist. Im Gegensatz hierzu geht die sogenannte „aktivseitige Kreditbegrenzung“ vom Stand des Kreditvolumens der einzelnen Kreditunternehmungen zu einem bestimmten Stichtag aus (Abs. 10 bis 13).

In den Abs. 10 bis 13 sind vorübergehende Maßnahmen für eine aktivseitige Begrenzung der Kreditausweitung vorgesehen, und zwar wenn sich die gemäß Abs. 1 bis 8 vereinbarten Kreditkontrollabkommen oder eine entsprechende Verordnung als unzureichend erweisen. In einer solchen wirtschaftlichen Ausnahmesituation kann nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank zur Beeinflussung der Gesamtnachfrage und des Geldumlaufes durch eine — höchstens 16 Monate lang gültige — Verordnung eine Krediteinschränkung verfügt werden (Abs. 12).

Im Abs. 10 sind hierzu drei verschiedene Möglichkeiten für die Berechnung der Begrenzung der künftigen Kreditausweitung genannt:

- Ausgehend vom Kreditvolumen eines bestimmten Stichtages (lit. a).
- Im Falle von lit. b dient der Durchschnitt des Kreditvolumens zu mehreren Stichtagen als Berechnungsbasis.

In beiden Fällen darf dann der Prozentsatz für die künftige Kreditausweitung mit nicht mehr als 18% pro Jahr gegenüber der Ausgangsbasis durch Verordnung festgesetzt werden.

- Im Falle von lit. c basiert die Berechnung nicht auf dem Kreditvolumen, sondern auf dessen Zuwachs während einer Vergleichsperiode, wobei durch die Verordnung zumindest ein halb so großer Zuwachs wie in der Basisperiode ermöglicht werden muß. Diese niedrige Untergrenze ist deshalb erforderlich, da das Instrument des Abs. 10 nur in einer Situation zum Tragen kommt, wo sich z. B. das Notenbankinstrumentarium als nicht ausreichend

erweist, also der Kreditzuwachs in der Vorperiode besonders hoch war.

Bei Heranziehung eines einzelnen Stichtages können Härten dadurch entstehen, daß Kreditunternehmungen, die in der Zeit vor diesem Stichtag eine größere Expansion ihrer Kredite zu verzeichnen hatten, begünstigt und diejenigen Kreditunternehmungen, die sich bei ihrer Krediterteilung zurückgehalten hatten, benachteiligt werden. Diesem Nachteil wird dadurch begegnet, daß einerseits sehr weit zurückliegende Basisstichtage gewählt werden können und andererseits neben der bisher praktizierten Berechnungsart (lit. a) die Heranziehung mehrerer Stichtage und die Berücksichtigung des Zuwachses einer längeren Periode vorgesehen wird.

Die aktivseitige Krediteinschränkung hat den großen Vorteil, daß sie sofort wirkt, weil sie das gesamte Kreditvolumen mit Inkrafttreten der Verordnung beeinflußt. Die aktivseitige Krediteinschränkung ist nur nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank für besondere Situationen und nur als vorübergehende Maßnahme gedacht.

Im Falle solcher Maßnahmen werden auch im Sinne des § 28 alle Gebietskörperschaften und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen auf die Kreditbeschränkungen Bedacht zu nehmen haben.

Zu § 23:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält im § 23 erstmals eigene Bestimmungen über das Bankgeheimnis, das dem bei einer Kreditunternehmung tätigen Personenkreis eine Schweigepflicht im Interesse der Kunden auferlegt.

Eine vergleichbare Bestimmung enthält § 22 Abs. 3 des Postsparkassengesetzes 1969, die jedoch durch die im Entwurf vorliegende Fassung des § 23 KWG ersetzt werden soll.

Das Bankgeheimnis umfaßt alle einen Kunden einer Kreditunternehmung betreffenden Tatsachen, die der Kreditunternehmung auf Grund der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt geworden sind. Als Schutzbjekt kommen nur Geheimnisse, das sind Tatsachen, die einer bloß beschränkten Personenzahl bekannt sind, in Betracht, bei deren Offenbarung der Kunde einen Nachteil erleiden würde.

An sich geheimzu haltende Tatsachen, die dem in Frage kommenden Personenkreis auf andere Weise als in seiner beruflichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangt sind, bedürfen keines besonderen Schutzes, zumal Möglichkeiten einer außerberuflichen Kenntnisnahme allen Bevölkerungskreisen offenstehen.

Verletzungen des Bankgeheimnisses sind nach § 34 gerichtlich zu ahnden.

Behördliche Organe, denen in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, zur Kenntnis gelangen, unterliegen dem Amtsgeheimnis, dessen Verletzung im § 310 StGB unter Strafe gestellt ist, und von dem bezüglich solcher Tatsachen eine Entbindung nur in den im Abs. 2 genannten Fällen in Betracht kommt. Organe der Abgabenbehörde unterliegen überdies der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (Steuergeheimnis), deren Verletzung gemäß den §§ 251 und 252 FinStrG unter strenger Strafsanktion steht.

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses ist nur in den im Abs. 2 Z. 1 bis 3 angeführten Fällen vorgesehen. In diesen Fällen entfällt nicht nur die Verpflichtung zur Geheimhaltung, sondern es ist auch die Berufung auf das Bankgeheimnis unzulässig, soweit hier Aussage- und Offenlegungspflichten zum Zuge kommen. Hingegen haben in anderen Fällen gesetzliche Auskunftspflichten hinter das Bankgeheimnis zurückzutreten. In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Anzeigepflichten, wie z. B. die Mitteilungspflichten gemäß den §§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit. a und 108 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBL Nr. 440, sowie die Pflicht zur Anmeldung von Vermögen gemäß § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBL Nr. 144, bleiben hingegen unberührt.

Abs. 2 Z. 1 setzt die Einleitung eines Strafverfahrens durch ein Strafgericht oder eine Finanzstrafbehörde voraus, sodaß das Bankgeheimnis nicht zur Beschaffung von Unterlagen vor Einleitung eines Strafverfahrens aufgehoben wird.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, daß sich eine Kreditunternehmung selbstverständlich dann nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht (Bankgeheimnis) berufen kann, wenn es sich um ihre eigene Steuerpflicht handelt. Eine abgabenbehördliche Prüfung einer Kreditunternehmung kann mit Rücksicht auf die gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht nicht zum Anlaß genommen werden, abgabenrechtliche Feststellungen in bezug auf deren Kunden zu treffen, wie es übrigens auch der bisherigen Praxis entsprach.

Zu § 24:

Die Jahresabschlüsse sollen von den Kreditunternehmungen nach einheitlichen, ihren Geschäftszweigen entsprechenden Formblättern aufgestellt werden. Die Formblätter sind in der Anlage enthalten und bilden einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

Bisher war nur im Aktiengesetz sowie im Spar- kassen- und im Genossenschaftsrecht eine Prüfung des Jahresabschlusses zwingend vorgeschrie-

ben. Daneben besteht die „Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten“ vom 7. Juli 1937, DRGBL I S. 763, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 15. Februar 1940, DRGBL I S. 304, sowie die „Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute“ vom 18. Oktober 1939, DRGBL I S. 2079. (Vgl. § 36 Abs. 5 Z. 6 und 7 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.)

Es sollen nunmehr alle Kreditunternehmungen verpflichtet werden, ihren Jahresabschluß durch einen oder mehrere Prüfer prüfen zu lassen. Die in anderen Rechtsvorschriften bestehenden Prüfungsbestimmungen bleiben unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollen die Prüfungsvorschriften des Aktiengesetzes 1965 singgemäß angewendet werden (Abs. 3).

Bei Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll der Prüfer von den Gesellschaftern bzw. von der Generalversammlung gewählt werden. Der Prüfer soll noch vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, bestellt oder gewählt werden (Abs. 5).

Die Prüfung der Kreditgenossenschaften obliegt gemäß dem Gesetz vom 10. Juni 1903, RGL Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, dem zuständigen Revisionsverband.

Für eine wirksame Beaufsichtigung der Kreditunternehmungen sind Feststellungen des Abschlußprüfers über die wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Kreditunternehmung unentbehrlich. Der Abschlußprüfer hat daher künftig gemäß Abs. 4 nicht nur festzustellen, daß die Buchführung, der Jahresabschluß und Geschäftsbericht dem Gesetz und der Satzung entsprechen, sondern er muß auch seine Wahrnehmungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditunternehmung und die Einhaltung der geltenden Vorschriften in den Prüfungsbericht aufnehmen. (Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften seit jeher üblich.) Darüber hinaus hat der Prüfer dem Bundesministerium für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, wenn bei der Prüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich eine Gefährdung der Gläubiger der Kreditunternehmung oder Verstöße der Geschäftsleiter gegen die bestehenden Vorschriften erkennen lassen. Diese Bestimmungen stellen eine Verbesserung der Erkenntnis- und Prüfungsmöglichkeiten

844 der Beilagen

51

ten für die Aufsichtsbehörde dar, da es zu deren besonderen Anliegen zählt, aufkommende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und soweit wie möglich bereits im Keime zu beseitigen.

Im Interesse einer erhöhten Publizität sollen Kreditunternehmungen, deren Bilanzsumme 300 Mill. S übersteigt, verpflichtet werden, den Jahresabschluß unverzüglich nach dessen Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen (Abs. 6).

Die Bestimmungen des § 144 des Aktiengesetzes 1965 über Form und Inhalt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind sinngemäß anzuwenden (Abs. 6). Ausgenommen von dieser Veröffentlichungspflicht sind Personengesellschaften des Handelsrechts, weil ein gesetzlicher Publikationszwang für solche Institute dazu führen würde, daß Zahlen veröffentlicht werden, die in ihrem Vergleich mit den Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften durchaus irreführend sind, sodaß ein Vergleich der Bilanzstruktur solcher Institute mit der einer Kapitalgesellschaft zu einer irrgigen Einschätzung ihres Haftungspotentials führen müßte. Außerdem ist die Technik der buchmäßigen Gewinnermittlung bei Personengesellschaften durchaus unterschiedlich von der bei Kapitalgesellschaften und würde bei einer Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Vergleich ebenfalls irreführend wirken.

Zu § 25:

Das Bundesministerium für Finanzen ist Aufsichtsbehörde für die im Inland gelegenen Kreditunternehmungen. Daneben überträgt das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz gewisse Aufgaben auch der Österreichischen Nationalbank (§ 27).

Von der Schaffung eines besonderen Aufsichtsamtes wird abgesehen, weil dagegen nicht nur verwaltungökonomische und Ersparungsgründe sprechen, sondern auch die territorialen Gegebenheiten die Schaffung einer neuen Behörde nicht erforderlich erscheinen lassen.

Um Funktionsstörungen im Kreditwesen vorzubeugen, hat die Aufsichtsbehörde durch ständige Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Kreditunternehmungen die gesetzlichen Vorschriften beachten. Sie kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn ihr die erforderlichen Informations- und Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Kreditunternehmungen und die von ihnen bestellten Sachverständigen sowie die Prüfer haben dem Bundesminister für Finanzen zur Erfüllung der ihm als Aufsichtsbehörde gesetzlich übertragenen Aufgaben Auskünfte zu geben (Abs. 3); er kann auch zur Wahrnehmung seiner

Aufsichtsbefugnisse unvermutete Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Gemäß Abs. 4 kann der Bundesminister für Finanzen in besonderen Einzelfällen, wenn Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte besteht, befristete Maßnahmen anordnen. Er kann insbesondere Geschäftsführern die Geschäftsführung oder die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen; ferner kann er Aufsichtspersonen bestellen und bei dem für die Konkurseröffnung zuständigen Gerichtshof den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht stellen (Abs. 5).

Im Falle der Gefahr kann somit der Bundesminister für Finanzen Maßnahmen der unmittelbaren Aufsicht anordnen und damit die Geschäftsführung einer Kreditunternehmung sehr weitgehend einschränken. Diese Eingriffsmöglichkeiten finden ihre Rechtfertigung in der Verantwortlichkeit des Bundesministeriums für Finanzen der Allgemeinheit gegenüber, die Gläubiger durch gesicherten Bestand der Kreditunternehmungen zu schützen. Darüber hinaus kann jedoch der Bundesminister für Finanzen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Bankaufsicht die ordnungsmäßige Geschäftsführung einer Kreditunternehmung nicht dem einzelnen Gläubiger gewährleisten. Hiezu wäre ein über die Aufsicht hinausgehendes Weisungsrecht für entscheidungserhebliche Geschäftsvorgänge erforderlich, was jedoch mit den Grundsätzen einer freien Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar ist.

Zu § 26:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Obliegenheiten des Staatskommissärs, soweit sie nicht schon in besonderen Gesetzen geregelt sind. Die Tätigkeit von Staatskommissären ist nämlich bereits in diversen Einzelgesetzen (Nationalbankgesetz 1955, Postsparkassengesetz 1969, Girozentrale-Gesetz und anderen) sowie in Gesellschaftsverträgen von Kreditunternehmungen vorgesehen.

Ferner werden seit Jahrzehnten gemäß § 27 des Regulativs für die Überwachung der Sparkassen bei allen österreichischen Sparkassen Staatskommissäre bestellt. Diese Aufsichtsfunktion ist unentbehrlich und daher auch im Entwurf des neuen Sparkassengesetzes vorgesehen. In den Satzungen aller Landes-Hypothekenbanken, die von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, ist die Bestellung eines Aufsichtskommissärs zwingend vorgeschrieben. Dieser wird von der Landesregierung bestellt und hat ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Kuratoriums, die für die Sicherheit des Ver-

mögens, das Interesse des Landes oder der Landes-Hypothekenbank nachteilig sind. Nach der Satzung der Landes-Hypothekenbank für Wien obliegt die Bestellung des Aufsichtskommissärs dem Bürgermeister. Weitere Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Staatskommissären sind im § 4 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. August 1899, DRGBI. S. 375, im § 20 der Satzung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, GBlÖ. Nr. 99/1939, im § 104 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBI. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im § 2 Abs. 10 des Investmentfondsgesetzes, BGBI. Nr. 162/1963, enthalten.

Ähnliche Aufsichtsfunktionen bestehen hinsichtlich der Börsen (Börsenkommissäre) gemäß § 4 des Gesetzes betreffend die Organisierung der Börsen, RGBI. Nr. 67/1875, in der Fassung des Börseüberleitungsgesetzes BGBI. Nr. 160/1948. Ferner sieht das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBI. Nr. 196, einen Beauftragten des Bundesministers für Finanzen zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen (§ 4) vor, wie auch das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBI. Nr. 56/1969, und das Garantiegesetz 1977, BGBI. Nr. 296.

Der Entwurf grenzt die Aufgaben und die Tätigkeit des Staatskommissärs bei einer Kreditunternehmungen ab, soweit dafür nicht besondere bundesgesetzliche Regelungen getroffen sind. Auch die Vergütung an den Staatskommissär durch die Aufsichtsbehörde und der Ersatz der Kosten der Aufsicht durch die Kreditunternehmung wird des näheren bestimmt. Da diese Vergütung als Funktionsgebühr bezeichnet wird, gilt für sie steuerlich § 29 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972.

Bei den Landes-Hypothekenbanken hat die Staatsaufsicht durch den in den Satzungen vorgesehenen Aufsichtskommissär des Landes wahrgenommen zu werden. Den Staatskommissär für die Sparkassen hat der Landeshauptmann zu bestellen (§ 30 Abs. 1 Sparkassengesetz).

Die als Staatskommissäre tätigen Personen haben das Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur — wie Personen, die das Bankgeheimnis zu wahren haben — in den Fällen des § 23 Abs. 2 entbunden werden dürfen. Als Staatskommissäre werden vorwiegend Personen bestellt werden, die im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Zu § 27:

In diesen Bestimmungen wird die Zusammenarbeit der Österreichischen Nationalbank mit dem Bundesministerium für Finanzen auf kreditpolitischem Gebiet im Rahmen des Kreditwesengesetzes festgelegt.

Wie derzeit die Einhaltung der Kreditkontrollabkommen an Hand der kreditstatistischen Daten von der Österreichischen Nationalbank überprüft wird, so soll dieselbe Stelle auch bei Überprüfung der kreditstatistischen Ausweise und Meldungen der Kreditunternehmungen über die Eigenmittel (§ 12), die Zahlungsbereitschaft (§ 13) und das Kreditvolumen (§ 22) mitwirken. Ferner ist sie Kreditevidenzstelle nach Maßgabe des § 16.

Zu § 28:

Wie schon im § 37 des geltenden Kreditwesengesetzes vorgesehen, sollen alle Behörden zur Beistandsleistung bei Erfüllung der Obliegenheiten nach dem neuen Kreditwesengesetz verpflichtet werden (Abs. 1).

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere die Auswertung der Berichte der Kreditunternehmungen und die Durchführung von computergestützten Analysen setzt die Erstellung umfangreicher und schwieriger Berechnungen voraus. Es ist daher zweckmäßig, hiezu das Bundesrechenamt, das über entsprechende Einrichtungen verfügt, zur Mitwirkung heranzuziehen (Abs. 2).

Zu § 29:

Dieser Paragraph enthält in den Abs. 1 bis 5 Bestimmungen für besondere Verhältnisse, welche alle Kreditunternehmungen oder solche in bestimmten Gebieten in Schwierigkeiten bringen, weil sie auf eine allgemeine politische oder wirtschaftliche Entwicklung im In- oder Ausland zurückzuführen sind, und eine Gefahr für die Volkswirtschaft, insbesondere für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, befürchten lassen. Um die Auswirkungen solcher Ereignisse im Inland zu vermeiden, ist es erforderlich, für derartige Ausnahmefälle Vorsorge zu treffen. Da derartige Maßnahmen nur in besonders wichtigen Fällen ergriffen werden sollen, können die im Abs. 1 enthaltenen Vorkehrungen nur von der Bundesregierung durch Verordnung vorübergehend (höchstens auf sechs Monate) getroffen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann lediglich in der Zeit zwischen der Beschußfassung der Bundesregierung über die Verordnung und deren Inkrafttreten einen kurz befristeten Auftrag an die Kreditunternehmungen erteilen, ihre Schalter geschlossen zu halten (Abs. 3). Die Beschränkungen im Zahlungsverkehr können auch für bestimmte Arten oder für einen bestimmten Umfang von Bankgeschäften verfügt werden. Gedacht ist insbesondere daran, daß trotz einer Schließung der Schalter Löhne gezahlt und ähnliche lebenswichtige Zahlungen geleistet werden dürfen, was allerdings in der Verordnung festzulegen sein wird.

Auch die Börse kann unter gleichen Voraussetzungen vorübergehend geschlossen werden, wofür § 11 des Börsegesetzes, RGBl. Nr. 67/1875, in der Fassung des Börseüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 160/1948, die Handhabe bietet.

Die im Abs. 4 genannten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. August 1934 über die Geschäftsaufsicht, BGBl. II Nr. 204, das als Novelle den Abschnitt III des Geldinstitutezentralgesetzes (BGBl. Nr. 285/1924) bildet, lauten:

„§ 6. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht sind alle vorher entstandenen Forderungen gegen das Institut einschließlich der Forderungen aus Wechseln und Schecks, die im Konkurs in die dritte Klasse der Konkursforderungen gehören würden (alte Forderungen), sowie deren Zinsen und sonstigen Nebengebühren, selbst wenn sie erst während der Dauer der Geschäftsaufsicht fällig geworden oder aufgegangen sind, gestundet.“

„§ 7. (1) Während der Geschäftsaufsicht dürfen die alten Forderungen weder sichergestellt noch, soweit nicht etwa eine teilweise Auszahlung zugelassen ist (§ 6 Abs. 2), ausbezahlt oder in irgend einer Weise befriedigt werden. Hierdurch wird jedoch die Aufrechnung von Forderungen, soweit sie im Ausgleichsverfahren zulässig wäre, nicht ausgeschlossen.

(2) Während der Dauer der Geschäftsaufsicht kann wegen der alten Forderungen, soweit sie der Stundung unterliegen, über das Vermögen des Instituts weder der Konkurs eröffnet noch an den ihm gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- und Befriedigungsrecht erworben werden.

(3) Die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, wird bei Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung von Klagen nicht eingerechnet.

(4) Während einer für eine Genossenschaft angeordneten Geschäftsaufsicht können die Geschäftsanteile rechtswirksam nicht gekündigt werden, noch dürfen die Anteile und die dem ausgeschiedenen Genossenschafter sonst auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührenden Guthaben ausbezahlt werden; bereits laufende Kündigungs- und Haftungsfristen werden gehemmt.“

„§ 13. Die in den bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, solange die über ihn angeordnete Geschäftsaufsicht dauert.“

Zu § 30:

Während sich § 29 auf Fälle bezieht, welche die österreichische Kreditwirtschaft im ganzen oder Kreditunternehmungen innerhalb eines bestimmten Gebietes aus politischen oder allgemein

wirtschaftlichen Gründen in Schwierigkeiten gebracht haben, regelt § 30 den Fall der Schwierigkeiten einer einzelnen Kreditunternehmung, wobei es gleichgültig ist, aus welchen Gründen diese Schwierigkeiten eingetreten sind. Abs. 1 bestimmt, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Kreditunternehmung die Finanzprokuratur als Vertreter des Bundesministers für Finanzen bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshof die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen kann, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes III § 1 des Geldinstitutezentralgesetzes (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 204/1934 über die Geschäftsaufsicht) vorliegen. Die Bestimmung soll dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit verschaffen, im Interesse einer raschen Beseitigung einer ihm bei seiner Aufsichtstätigkeit erkennbar gewordenen Zahlungsunfähigkeit die notwendigen gerichtlichen Schritte durch die Finanzprokuratur zu veranlassen, wenn die Geschäftsleitung des Unternehmens aus irgendwelchen Gründen sich nicht entschließen kann, eine Geschäftsaufsicht zu beantragen.

Die im Abs. 1 genannte Bestimmung des Bundesgesetzes vom 17. August 1934 über die Geschäftsaufsicht, BGBl. II Nr. 204, lautet:

„§ 1. Geldinstitute, die zahlungsunfähig geworden sind, können, wenn die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich wieder behoben werden kann, bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshof die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen.“

In allen Verfahren nach dem genannten Bundesgesetz soll der Finanzprokuratur in Zukunft Parteistellung zukommen (Abs. 2).

Durch Abs. 3 soll verhindert werden, daß eine Kreditunternehmung ein Ausgleichsverfahren beantragt. Die Geschäftsleiter sind gemäß § 10 Abs. 1 Z. 7 verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Ereignisse, die zu einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kreditunternehmung führen können, anzuzeigen. Im Interesse einer Insolvenzverhinderung hat die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 25 zu treffen.

Zu § 31:

In Ergänzung zu den Vorschriften, die dem indirekten Gläubigerschutz dienen (Mindesteigenkapitalausstattung, Liquiditätshaltung), soll auf Grund dieser Bestimmung ein Instrument des direkten Gläubigerschutzes geschaffen werden.

Die Kreditunternehmungen, die das Recht zur Entgegennahme von Spareinlagen besitzen, haben innerhalb von drei Jahren Abkommen über Haftungs- oder andere Solidaritätseinrichtungen zu schließen.

Die gegenseitige Haftungsübernahme für Spareinlagen soll sicherstellen, daß die in der österreichischen Bevölkerung empfundene besondere Sicherheit von Spareinlagen auch durch den Insolvenzfall einer Kreditunternehmung nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund der eingangs genannten, den indirekten Gläubigerschutz betreffenden Vorschriften gewährleisten die Kreditunternehmungen am besten die Wirtschaftskraft, welche die Spareinlagengläubiger einer in Schwierigkeiten geratenen Kreditunternehmung schadlos zu halten vermag.

Die Solidaritätseinrichtung in Form einer Haftung bietet gegenüber einem aus Beiträgen gespeisten Fonds den Vorteil, daß die Mittel nicht im vorhinein dem Kreditapparat entzogen werden, um im äußerst seltenen Fall einer Insolvenz hiefür gerüstet zu sein.

Weiters ist auch zu bedenken, daß die Mittel eines Solidaritätsfonds lange Zeit nicht benötigt werden, hingegen die jederzeitige Bereitstellung gewährleistet sein muß, sodaß bei der Veranlagung keine Bindungen eingegangen werden könnten und nur risikolose Anlagen denkbar sind.

Der Gesetzentwurf überläßt es den Kreditunternehmungen, entweder ein gemeinsames Abkommen abzuschließen oder die Haftungsgemeinschaften sektorale zu bilden.

Bestehende Solidaritätseinrichtungen könnten in der vorgesehenen Form ergänzt werden.

Zu § 32:

Der Gesetzentwurf sieht drei Arten von Strafen vor:

die Zwangsstrafe, auch Verwaltungszwang genannt (§ 32), Verwaltungsstrafen (§ 33) und gerichtliche Strafen (§ 34); zu letzteren zählen die Strafen wegen Verletzung des Bankgeheimnisses.

Die Zwangsstrafe soll einen gesetz- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Geldstrafe. Die Geldstrafe soll ein Unrecht ahnden, die Zwangsstrafe dagegen den Willen des Betroffenen beugen. Die Zwangsstrafe kann daher auch neben einer Geldstrafe verhängt werden und so oft wiederholt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist, wogegen die Strafe für eine Tat nur einmal verhängt werden darf. Die Erhöhung der Zwangsstrafe auf die Obergrenze von 100 000 S ist erforderlich, weil die Obergrenze im § 5 Abs. 3 VVG 1950 in keinem Verhältnis zur Wirtschaftskraft der dem Kreditwesengesetz unterliegenden Unternehmung steht.

Zu § 33:

Die Verwaltungstrafe soll die Verletzung näher genannter Bestimmungen dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen ahnden, die Zwangsstrafe (§ 32) dagegen die Beseitigung eines gesetz- oder ordnungswidrigen Zustandes veranlassen. Je nachdem, ob die Ahndung oder die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im Vordergrund steht, wird die Behörde mit einer Verwaltungsstrafe oder mit der Zwangsstrafe vorgehen. Die Anwendung des einen Strafmittels schließt die gleichzeitige oder spätere Anwendung des anderen Mittels nicht aus; jedoch darf wegen Nichtbefolgens einer Verfügung eine Verwaltungsstrafe gemäß § 33 nicht verhängt werden, wenn bereits gemäß § 32 eine Zwangsstrafe angedroht wurde.

Strafbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Der Instanzenzug geht zum Landeshauptmann. Oberste Behörde ist der Bundesminister für Finanzen.

Zu § 34:

In gleicher Weise wie das Strafgesetzbuch im § 121 zwischen „Verletzung des Berufsgeheimnisses“ und im § 122 „Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ unterscheidet, geht der vorliegende Entwurf von dieser Trennung aus. Entsprechend dem § 121 StGB stellt § 34 die Verletzung des Bankgeheimnisses (§ 23) unter gerichtliche Strafe. Auf Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses findet § 122 StGB Anwendung. Demnach sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einer Kreditunternehmung, die nicht Bankgeheimnis sind, durch den § 122 StGB geschützt.

Zu § 35:

Zu Abs. 1:

Siehe Erläuterung zu § 1 Abs. 4.

Zu Abs. 2:

Vereine, deren Bestand sich auf den Vorschriften des Vereinspatentes 1852 gründet und die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 betreiben, können gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 81/1974 nur noch in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben werden.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften lautet:

„Dieses Gesetz gilt für Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie

für Kredit-, Einkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.“

Diese Vereine sind nur auf ihr Ansuchen in das Genossenschaftsregister einzutragen und als Genossenschaft nach obigem Gesetz zu behandeln. Voraussetzung ist, daß sie die im oben zitierten § 1 bezeichneten Zwecke verfolgen und ihre Statuten dem Genossenschaftsgesetz entsprechen oder diesem angepaßt worden sind. Durch diese Bestimmung sollten auch die vor Beginn der Wirksamkeit des Genossenschaftsgesetzes errichteten Vereine den genossenschaftsrechtlichen Revisionsvorschriften unterworfen werden. Da jedoch das Genossenschaftsgesetz keine Sanktion für Vereine enthält, die ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht beantragt haben, sollen durch § 35 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes alle Vereine, die bisher ihre Eintragungen in das Genossenschaftsregister nicht beantragt haben und sohin keiner Kontrollvorschrift unterliegen, wie etwa die „Privatlade Falkenstein“ bei Laa a. d. Thaya, verpflichtet werden, einen derartigen Antrag zu stellen; sonst treten sie mit Ende des Jahres, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, in Liquidation.

Vereine, die vor diesem Zeitpunkt ihre Eintragung beantragen, bestehen ab der Eintragung in das Genossenschaftsregister als Genossenschaft im Sinne des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften weiter.

Zu Abs. 3:

Die Übergangsbestimmung in Z. 1 sieht die Aufrechterhaltung der nach dem bisherigen Recht ergangenen Bewilligungen (Konzessionen) vor, und zwar in dem Umfang, in dem eine Kreditunternehmung bei Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte.

Die Übergangsbestimmung in Z. 2 sieht die Bestellung hauptberuflicher Geschäftsleiter auch für Kreditgenossenschaften innerhalb von acht Jahren vor. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Kreditunternehmungen hauptberufliche Geschäftsleiter haben. (Auf § 5 Abs. 1 Z. 4 und § 6 Abs. 2 Z. 3 wird hingewiesen.)

Zu Abs. 4:

Siehe Erläuterung zu § 5.

Zu Abs. 5:

Für die gemäß § 11 erforderlichen Änderungen der Bezeichnung von Kreditunternehmungen, insbesondere von Geschäftslokalen, wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1984 eingeräumt.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung sieht zur Erreichung der im § 12 vorgeschriebenen Eigenmittel eine Frist von fünf Jahren vor. Gemäß § 6 Abs. 2 Z. 4 hat der Bundesminister für Finanzen die Konzession zurückzunehmen, wenn diesem Erfordernis nicht entsprochen wird.

Zu Abs. 7:

Den Kreditunternehmungen soll eine Frist zur Anpassung an die geänderte Berechnungsgrundlage und an die teilweise geänderten Sätze eingeräumt werden.

Zu Abs. 8:

Siehe Erläuterung zu § 15.

Zu Abs. 9:

Nach Ablauf von zehn Jahren sind die Meldungen anstatt einer Evidenzstelle nur noch der Österreichischen Nationalbank zu erstatten.

Zu Abs. 10:

Die Bestimmungen des § 20 treten erst nach Anpassung der Habenzinsabkommen, spätestens nach einem Jahr in Kraft.

Zu Abs. 11:

Diese Bestimmung bezieht sich auf die „Abkommen über qualitative und quantitative Kreditmaßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens“, kurz Kreditkontrollabkommen genannt. Auf die Erläuterungen zu § 22 wird hingewiesen.

Zu Abs. 12:

Diese Bestimmung ist eine ergänzende Übergangsregelung zu § 26.

Zu § 36:

Als Tag des Inkrafttretens dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist der 1. Jänner 1979 vorgesehen.

Mit dem Tag des Inkrafttretens verliert eine Reihe einzeln aufgezählter Rechtsvorschriften ihre Gültigkeit (Abs. 5).

Zu den Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 3 zählen:

Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 500/1974;

Gesetz vom 27. Dezember 1905, RGBl. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen;

Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941, DRGBl. I S. 328 (und Erste Durchführungsverordnung hiezu vom 9. August 1941, DRGBl. I S. 515);

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBl. I S. 315 (Einführungsverordnung vom 28. Februar 1939, DRGBl. I S. 365);

Börsegesetz, RGBl. Nr. 67/1875, in der Fassung
des Börseüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 160/
1948;

Börsensensale-Gesetz, BGBl. Nr. 3/1949;

Geldinstitutezentralgesetz, BGBl. Nr. 285/1924;

Bundesgesetz über die Geschäftsaufsicht, BGBl. II
Nr. 204/1934.

Abs. 4 nennt die Rechtsvorschriften, die durch
das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht
berührt werden, soweit sie hievon abweichende
Bestimmungen enthalten.

Zu § 37:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sollen der Bundesminister für Finanzen, in einzelnen näher zitierten Paragraphen der Bundesminister für Justiz oder beide Bundesminister einvernehmlich und bezüglich § 29 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung beauftragt werden.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine wesentlichen Mehrkosten.